

Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Landkreis Stade

Dokumentation des Planungsprozesses

Stand: 18.03.2014



Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse
Dipl.-Geoökol. Miriam Loarca

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Planerisches Vorgehen	4
3.	Kriterien für die Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung.....	5
3.1	Harte Tabuzonen (aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen)	8
3.2	Weiche Tabuzonen (Vorsorgegrundsätze und informelle Planungen)	13
4.	Potenzialflächen.....	17
4.1	Ahlerstedt-Ahrenswohlde	17
4.2	Ahlerstedt-Ottendorf.....	19
4.3	Apensen.....	21
4.4	Balje.....	23
4.5	Brest	24
4.6	Buxtehude.....	25
4.7	Deinste.....	28
4.8	Drochtersen	29
4.9	Engelschoff	31
4.10	Essel.....	33
4.11	Heinbockel	35
4.12	Kranenburg	36
4.13	Krummendeich.....	37
4.14	Kuhla	38
4.15	Kutenholz.....	40
4.16	Sauensiek	41
4.17	Stade	42
4.18	Oederquart/Wischhafen	43
4.19	Oederquart-Wetterdeich.....	45
5.	Dargestellte Vorranggebiete Windenergienutzung.....	47
5.1	Übersicht der Vorranggebiete	47
5.2	Höhenbegrenzung	49
5.3	Vorgaben der Rechtsprechung	49
Anhang		
A	Karte: Abstände der Windparks 2004	
B	Karte: Abstände Infrastruktur, Natur, Siedlung, Wasser	

1. Einleitung

Der Klimaschutz ist eine der großen Herausforderungen der Menschheit und eine der derzeit wichtigsten Aufgaben von Bürgern, Ländern und Kommunen.

Das Land Niedersachsen will Vorreiter beim Klimaschutz werden und hat sich in seinem Energiekonzept¹ zum Ziel gesetzt, 25 Prozent des Endenergieverbrauchs bis zum Jahr 2020 durch Erneuerbare Energien zu decken. Das Konzept enthält dazu detaillierte Ausführungen, etwa zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien, zu Möglichkeiten einer höheren Energieeffizienz, zur Nutzung moderner konventioneller Kraftwerke, zum Ausbau der Stromnetze, zu den Kosten der Energiewende und zu den Zielen einer innovativen Energieforschungspolitik. Niedersachsen will so seine bestehende Spitzenstellung in diesen Bereichen konsequent weiter ausbauen und seine Verantwortung für eine verlässliche, bezahlbare, umweltfreundliche und klimaverträgliche Energieversorgung in Deutschland wahrnehmen. Auch im Landesraumordnungsprogramm (LROP) werden diese Ziele aufgegriffen und die Ausschöpfung der Windenergie gefordert.

Der beabsichtigte weitere Ausbau der Stromgewinnung aus Windenergie ist ohne eine weitreichende Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger nicht zu leisten. Die Voraussetzungen dafür sind gut, denn laut Umfragen² begrüßt die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger den Ausbau der Windenergienutzung. Gleichwohl kann die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) zu Interessenkonflikten zwischen Anwohnern, Naturschutzbelangen und den Betreibern der Anlagen führen. Daher empfiehlt es sich, Lösungen im größtmöglichem Konsens anzustreben und alle Belange frühzeitig zu berücksichtigen. Auch der Einsatz der verfügbaren Technik zur Minimierung umweltrelevanter Emissionen trägt mit zur Akzeptanz bei.

Der Landkreis Stade beabsichtigt, die durch das Energiekonzept vorgegebenen landespolitischen Ziele umzusetzen. Ziel der Regionalplanung ist es daher, die vorhandenen Vorranggebiete für die Windenergienutzung an derzeit marktübliche WEA anzupassen und ggf. weitere geeignete Flächen vorzubereiten. Es wird angestrebt, im Sinne des Repowerings die Anzahl der vorhandenen Anlagen um etwa die Hälfte zu reduzieren und gleichzeitig die Gesamtnennleistung aller Anlagen im Landkreis den Klimaschutzzielen des Landes entsprechend auszubauen. Damit soll die Mindestzielvorgabe des LROP von 150 MW für den Landkreis Stade deutlich übertroffen werden.

Die angestrebte Leistungssteigerung und eine Anpassung des Verfahrens der Vorrangflächenauswahl an die aktuelle Rechtsprechung erforderte dabei eine Überprüfung der Gesamtkonzeption. Aus raumordnerischer Sicht waren Vorranggebiete zu entwickeln, die den durch die Gesetzgebung vorgegebenen sowie den eigenen Kriterien entsprechen und die dem Ziel der Konzentration der Anlagen sowie der Freihaltung von Zwischenräumen Genüge tun. Daher wurde für die geplante Fortschreibung 2012 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) systematisch nach potenziellen Flächen für die Windenergienutzung im Landkreis gesucht. Diese wurden nach einer abschließenden Abwägung mit weiteren Belangen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung und somit als Ziele der Raumordnung dargestellt. In die Neuaufstellung 2013 des RROP sind die Ergebnisse eingeflossen.

¹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Februar 2012

² Agentur für Erneuerbare Energien e. V.: Akzeptanz und Bürgerbeteiligung für Erneuerbare Energien. Erkenntnisse aus Akzeptanz- und Partizipationsforschung, November 2012

Der Landkreis Stade nutzt damit die Möglichkeit, die Konzentrationswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu entfalten; d.h. außerhalb der dargestellten Vorranggebiete sind im gesamten Kreisgebiet i.d.R. keine weiteren raumbedeutsamen WEA zulässig. Die Steuerung ggf. zusätzlich gewollter nicht-raumbedeutsamer WEA obliegt den Gemeinden. Auch die definierten weichen Tabuzonen sind aus örtlichen, städtebaulichen Gründen im Rahmen der Bauleitplanung der Samtgemeinden/Gemeinden veränderbar.

Die angewandte Vorgehensweise zur Findung und Darstellung der Vorranggebiete für die Windenergie im Landkreis Stade wird im Folgenden geschildert (Kap. 2). Die planerischen Rahmenbedingungen sowie die sogenannten harten und weichen Tabuzonen, die zur Auswahl der potenziell für die Windenergienutzung geeigneten Flächen (Potenzialflächen) erarbeitet wurden, werden näher erläutert (Kap. 3). Die ermittelten Potenzialflächen werden im Anschluss beschrieben und die Herleitung der schließlich im RROP dargestellten Vorranggebiete dokumentiert (Kap. 4). Abschließend werden allgemeingültige Aussagen über die in die Darstellung übernommenen Vorranggebiete getroffen (Kap. 5). In diesem Zusammenhang wird zudem begründet, dass der Windenergie im Landkreis Stade mit der erfolgten Darstellung wie durch die Gerichte gefordert „substanziell Raum gegeben wird“ (Kap. 5.3).

2. Planerisches Vorgehen

Für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen im Zusammenhang mit dem Ausschluss von raumbedeutsamen Windenergieanlagen auf allen anderen Flächen in einem Planungsraum ist ein schlüssiges nachvollziehbares Plankonzept notwendig. Dazu ist zu unterscheiden zwischen Flächen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht der Windenergienutzung zur Verfügung stehen (harte Tabuzonen) und solchen, die nach planerischen Zielsetzungen des Plangebers nicht zur Verfügung stehen sollen (weiche Tabuzonen)³.

Aufgrund der in den vergangenen Jahren gewonnenen Erkenntnisse durch den Betrieb der Anlagen im Landkreis Stade sowie der genannten gerichtlichen Entscheidungen wurden die Abstandskriterien gegenüber dem RROP 1999 modifiziert und ergänzt und auf der Grundlage einer kreisweiten Gesamtkonzeption für die Überprüfung der vorhandenen Vorranggebiete sowie ggf. die Ausschreibung neuer, durch das Konzept ermittelter Vorranggebiete, angewandt.

Der bisherige Kriterienkatalog wurde auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung zur Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen entsprechend angepasst.

Der Abwägungsvorgang muss gemäß der genannten Urteile in einem mehrstufigen Verfahren mit vier Arbeitsschritten erfolgen:

1. Ermittlung harter Tabuzonen,
2. Ermittlung weicher Tabuzonen,
3. Abwägung der Windenergienutzung auf den verbleibenden Potenzialflächen mit konkurrierenden öffentlichen Belangen und
4. Prüfung, ob der Windenergie substanziell Raum verschafft wurde.

Die harten Tabuzonen (siehe Kap. 3.1) ergeben sich aus den aufgeführten und erläuterten fachrechtlichen Bestimmungen. Die weichen Tabuzonen (siehe Kap. 3.2) werden überwiegend als Pufferzone ermittelt. Die Kriterien sind kreisweit einheitlich anzuwenden, um

³ BVerwG (Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11 vom 13.12.2012) sowie OVG Niedersachsen (Az. 12 LA 49/12 vom 16.05.2013)

ein schlüssiges Gesamtkonzept zu erreichen, wie im Erlass des Landes Niedersachsens⁴ gefordert. Das Konzept dient der vorsorgenden Standortplanung und sieht eine Konzentration raumbedeutsamer Windenergieanlagen vor (Sicherung von Freiräumen).

Die Pufferzonen um die Ausschlussgebiete sind in erster Linie als regionale / landkreisweite Orientierungswerte für die Entwicklung der Vorranggebiete anzuwenden. Im Einzelfall kann aus fachlichen Gründen bzw. aus örtlichen städtebaulichen Gründen bei der bauleitplanerischen Konkretisierung davon abgewichen werden (städtebauliches Planungskonzept der Gemeinde). Diese bauleitplanerische Feinsteuerung fällt in die Planungshoheit der Gemeinde (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) und kann sich auf die räumliche Abgrenzung der Windparks auswirken.

Der Ausschuss für Regionalplanung und Umweltfragen hat einen entsprechenden Kriterienkatalog in seiner Sitzung am 24.02.2012 zustimmend zur Kenntnis genommen. Die modifizierte Fassung ist dem Ausschuss für Regionalplanung und Umweltfragen in seiner Sitzung am 21.08.2013 zustimmend zur Kenntnis gegeben worden.

Nach Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 10 ROG wurden deren Ergebnisse zudem entsprechend berücksichtigt (siehe „Synopsis der Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 (RROP) einschl. Abwägung und Beschlussvorschlag“). Als Ergebnis legt die folgende Erläuterung die nunmehr zur Anwendung kommenden Kriterien und das Ergebnis ihrer Anwendung dar.

3. Kriterien für die Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung

Bei der Entwicklung eines Plankonzeptes zur Ausweitung der Windenergienutzung im Landkreis Stade wurden für eine rechtssichere Raumordnung die speziellen Anforderungen an die Steuerung der Standorte für die Windenergie im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB berücksichtigt, die durch die Rechtsprechung konkretisiert worden sind (siehe Kap. 2).

Es wurde demnach bei der Entwicklung der Ausschlusskriterien in die Kategorien „harte“ und „weiche“ Tabuzone unterschieden. Im Landkreis Stade liegen den weichen Kriterien vor allem informelle Planungen und Vorsorgegrundsätze zu Grunde. Die Windhöffigkeit wurde nicht als entscheidendes Kriterium verwendet. Es wird davon ausgegangen, dass an allen Standorten im Kreisgebiet voraussichtlich eine Wirtschaftlichkeit hergestellt werden kann, da in einer Untersuchung des Niedersächsischen Umweltministeriums im Jahr 1993 zur Potenzialabschätzung in den küstennahen Landkreisen die Windhöffigkeit untersucht und große Teile des Landkreises Stade als für die Windenergienutzung geeignet angesehen⁵ wurden. Eine weitere Untersuchung ist damit entbehrlich.

Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleiben sogenannte Potenzialflächen, die für die Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Betracht kommen. Die so identifizierten Bereiche wurden im Folgenden einer Einzelfallbetrachtung unterzogen, die auch die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden berücksichtigt (siehe Kapitel 4). Als Ergebnis der Betrachtung ergeben sich die für

⁴ Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung: Raumordnung: Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung, 26.01.2004

⁵ Feststellung geeigneter Flächen als Grundlage für die Standortsicherung von Windparks im nördlichen Niedersachsen, MU 1993

die Darstellung ausgewählten Vorranggebiete, die sich nach Abwägung aller vorhandener Informationen und Belange am ehesten als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Landkreis Stade eignen.

Zur Eignung als Vorrangfläche wurde grundsätzlich von einer Mindestgröße der ermittelten Potenzialfläche ausgegangen, welche die Errichtung von mindestens von vier raumbedeutsamen WEA der 3-MW-Klasse (Gesamthöhe ca. 150 – 180 m, z. B. Enercon E 101) im Sinne der Konzentrationswirkung, erlaubt. Dabei bestand zudem die Bestrebung, die Anlagen auf einer möglichst kompakten Fläche unterzubringen (keine unnötige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes), die zudem weiträumige Sichtbarrieren vermeidet.

Im Folgenden werden die Kriterien der Potenzialanalyse hergeleitet und erläutert. Die sich aus der Analyse ergebenden Potenzialflächen werden in Kap. 4 charakterisiert und einer Einzelfallbetrachtung unterzogen. Als Resultat der Abwägung werden die in Kap. 5 erläuterten Vorranggebiete im RROP dargestellt. Auf RROP-Ebene werden dabei noch keine konkreten Standorte für mögliche WEA festgelegt; dies kann erst im Zuge von nachgelagerten Genehmigungsverfahren oder im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Der folgende Kriterienkatalog (Tabelle 1) gibt eine Zusammenfassung über die im Folgenden Text näher beschriebenen Ausschlusskriterien.

Tabelle 1: Kriterienkatalog

Harte Tabuzonen (Ausschlusskriterien aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen)			
	Planungskriterium	(Rechts-) Grundlage Ggf. Pufferzone/Anbauverbotszone	Textliche Erläuterung
a	Siedlungsflächen gem. Bauleitplanung und tatsächliche Siedlungskörper	BauGB (§ 30, 34), OVG NRW (Urteil vom 09.08.2006, 8 A 3726/05) 450 m	Siehe 3.1.1
b	Splittersiedlungen/Einzelhäuser im Außenbereich	BauGB (§ 35), OVG NRW (Urteil vom 09.08.2006, 8 A 3726/05) 450 m	
c	Bau- und Kulturdenkmäler, „Altes Land“	NDSchG (§§ 3,4)	Siehe 3.1.2
d	Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope	BNatSchG (§§23, 28, 30), NAGBNatSchG (§ 22)	Siehe 3.1.4.1
e	Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile	BNatSchG (§§26, 29)	Siehe 3.1.4.2
f	Vorranggebiete Natura 2000	LROP, EU-Richtlinien (92/43/EWG und 79/409/EWG) bzw. §§ 31 bis 34 BNatSchG	Siehe 3.1.4.3
g	Biotope und Vogelbrut und -rastgebiete landesweiter und höherer Bedeutung	LROP	Siehe 3.1.4.4
h	Höchst- und Hochspannungsleitungen ab 110 kV, Infrastrukturleitungen / Anlagen	LROP, DIN EN 50341-3-4	Siehe 3.1.3
i	Überschwemmungsgebiete / Vorranggebiet Hochwasserschutz	WHG (§ 78 Abs. 1 und 6), LROP, RROP	Siehe 3.1.5
j	Hauptdeich und Schutzdeiche	NDG (§ 2, § 16 Abs. 1) 50 m	Siehe 3.1.5

k	Gewässer 1. und 2. Ordnung	WHG (§ 38), NWG (§ 58), BNatSchG (§61) 50 m (Gewässer 1. Ordnung)	Siehe 3.1.5
l	Wasserschutzgebiete, Schutzzone I	NWG, WHG	Siehe 3.1.5
m	Bahnstrecken einschl. Infrastruktureinrichtungen	Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)	Siehe 3.1.3
n	Bundes-Autobahnen, Bundes-Fernstraßen, Landes- und Kreisstraßen	FstrG, NstrG 40 m (Autobahnen) 20 m (sonst. klassifizierte Straßen)	Siehe 3.1.3
o	Landeplatz einschl. Hindernisbegrenzungsflächen	LuftVG (§ 17) 3.000 m (Flugplatz Stade)	Siehe 3.1.3
p	Wald	LROP, WaldG	Siehe 3.1.6
q	Vorranggebiete Rohstoffgewinnung	LROP / RROP	Siehe 3.1.7
r	Vorranggebiete Autobahn, Hauptverkehrsstraße, Haupteisenbahnstrecke und Sonstige Eisenbahnstrecken	LROP / RROP	Siehe 3.1.7

Weiche Tabuzonen (Gestaltbare Ausschlusskriterien)

	Planungskriterium	Pufferzone	Textliche Erläuterung
a	Abstände der Vorranggebiet untereinander	4.000 bis 5.000 m	Siehe 3.2.1
b	Siedlungsflächen gem. Bauleitplanung und tatsächliche Siedlungskörper	800 m	Siehe 3.2.2.1
c	Splittersiedlungen / Einzelhäuser im Außenbereich, Gewerbe- und Industrieflächen mit Wohnnutzung	600 m	Siehe 3.2.2.2
d	Baudenkmäler	800 m	Siehe 3.2.3
e	Naturschutzfachliche Schutzgebiete, Vorranggebiete Natur und Landschaft, gesetzlich geschützte Biotop sowie Vogelbrut und -rastgebiete landesweiter und höherer Bedeutung	200 m	Siehe 3.2.4
f	Natura 2000-Gebiete sowie Vogelrastgebiete nationaler und höherer Bedeutung	500 m	Siehe 3.2.4
g	Wald	100 m	Siehe 3.2.5
h	Linienhafte Infrastrukturelemente (Straßen, Eisenbahn, Hoch- und Höchstspannungsleitungen (≥ 110 kV))	150 m	Siehe 3.2.6
i	Hauptdeiche und Schutzdeiche	200 m	Siehe 3.2.7
j	Gewässer 2. Ordnung	50 m	Siehe 3.2.8
k	Wasserschutzgebiete, Schutzzone II	Keine	Siehe 3.2.9
l	Vorranggebiete Freiraumfunktion, Natur und Landschaft	Keine	Siehe 3.2.10

3.1 Harte Tabuzonen (aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen)

3.1.1 Siedlungsflächen und Gewerbe

Als Ausschlussfläche sind grundsätzlich alle im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen mit Wohnnutzung und alle Gebiete mit entsprechenden Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) sowie alle Innenbereichsflächen gemäß § 34 BauGB anzusehen. Zusätzlich für die Windenergienutzung ausgeschlossen wurden alle Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich gemäß § 35 BauGB sowie Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete.

Siedlungsflächen mit Wohnnutzung gemäß der §§ 30 und 34 BauGB selbst sind streng genommen nicht Teil der Untersuchung, da das System der harten und weichen Kriterien ausschließlich dazu dient, über die Regionalplanung die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu erzeugen. Deshalb bewegt sich das System nur im Außenbereich, in welchem die Windkraftnutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 privilegiert ist. Um zu den Wohnbereichen im Innenbereich Schutzabstände zu entfalten, die sich in der Regel bis in den Außenbereich erstrecken, sind die Ränder dieser Siedlungsbereiche zu ermitteln.

Das nachbarliche Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB sowie die schalltechnischen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm in Verbindung mit § 5 BImSchG bedingen einen einzuhaltenden Abstand zu bestimmten Gebieten, der jedoch nicht eindeutig zu definieren ist (Schallwerte einer WEA je nach Typ und Hersteller unterschiedlich). Durch eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen⁶ führt jedoch auch die „optisch bedrängende Wirkung“ von WEA zu einer harten Ausschlusszone um Siedlungen und Einzelhäuser mit einem Radius der dreifachen Anlagenhöhe, der in begründeten Einzelfällen bis zum Radius der zweifachen Anlagenhöhe unterschritten werden kann. Da im vorliegenden Fall die Errichtung raumbedeutsamer WEA möglich ist, die i.d.R. Gesamtbauhöhen von ca. 150 bis 200 m aufweisen (siehe Definition eines raumbedeutsamen Windparks weiter oben), ergibt sich demzufolge eine harte Tabuzone um Wohnbebauung jeder Art von ca. 450 m. Dieser rechtlich verbindliche Mindestabstand ist kleiner als die weiche Ausschlusszone um Siedlungsflächen, die aus vorsorgenden immissionsschutzrechtlichen Gründen definiert wird (siehe 3.2.2).

3.1.2 Bau- und Kulturdenkmäler

Baudenkmäler sind laut Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz „bauliche Anlagen, Teile baulicher Anlagen und Grünanlagen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht“ (§ 2 Abs. 3 NDSchG). Sie selber und ihre unmittelbare Umgebung sind aufgrund des Verbots einer Beeinträchtigung ihres Erscheinungsbildes als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung zu betrachten (§ 8 NDSchG).

Das Alte Land als bedeutsame Kulturlandschaft des Landkreises Stade wird aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung und seiner besonderen Strukturvielfalt (siehe auch „Länderübergreifende Kulturlandschaftsanalyse Altes Land“⁷) grundsätzlich als Taburaum für WEA eingestuft. Es wurde der Deutschen Kultusministerkonferenz durch das Land Niedersachsen zur Aufnahme in die deutsche Tentativliste gemeldet und befindet sich somit im Bewerbungsverfahren zum UNESCO-Weltkulturerbe. Damit wird die Bedeutung dieses Landschaftsraumes im Sinne der Welterbekonvention („Übereinkommen zum Schutz des

⁶ OVG NRW (Urteil vom 09.08.2006, 8 A 3726/05)

⁷ Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der Freien und Hansestadt Hamburg und Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, November 2007

Kultur- und Naturerbes der Welt") der UNESCO von 1972 bestätigt. Als Begründung wird Folgendes aufgeführt: „Die Landschaft ist ein herausragendes Beispiel einer hochmittelalterlichen Kolonisation durch Entwässerung des Sumpflandes durch holländische Siedler. Die damals angelegten linearen Strukturen der Landschaft sind gut erhalten, die zugehörigen Siedlungsstrukturen werden durch einen reichen und dichten bäuerlichen Gebäudebestand ergänzt. Auch der heute vorherrschende Obstanbau weist eine Kontinuität seit dem späten Mittelalter auf.“

3.1.3 Linienhafte Infrastruktur und Luftverkehrsflächen

Zu den harten Ausschlusskriterien zählen linienhafte Infrastrukturanlagen wie klassifizierte Straßen (Autobahnen, Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen), Bahnlinien und Flugplätze einschließlich ihrer Infrastruktureinrichtungen sowie Hoch- und Höchstspannungsleitungen.

Bei der Abgrenzung der Potenzialflächen werden sie einschließlich ihrer Abstandsflächen als äußere Begrenzung berücksichtigt. Innerhalb einer Potenzialfläche führen diese Strukturen nicht zum Ausschluss, sie sind jedoch einschließlich ihrer Ausschlusszonen und Abstandspuffer in nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Die gesetzlich festgelegten Bauverbotszonen von 40 m um Bundes-Autobahnen und 20 m um Bundes-Fernstraßen (§ 9 FStrG) sowie von 20 m um Landes- und Kreisstraßen (§ 24 NStrG) sind als Teil der Ausschlussfläche zu verstehen. Die entstehende Ausschlusszone wird in der Darstellung (Anhang B) aus graphischen Gründen nicht gesondert dargestellt, sondern als Teil des unter 3.2.6 beschriebenen Vorsorgeabstands von 150 m um klassifizierte Straßen verstanden.

Um Hochspannungsfreileitungen mit einer Wechselspannung von über 45 kV muss gemäß DIN EN 50341-3-4 ein horizontaler Sicherheitsabstand zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiterseil von mindestens einem Rotordurchmesser (RD) eingehalten werden. Dies entspricht einem Abstand zum Turm von 1,5 Rotordurchmessern. Bis zu einem Abstand von drei Rotordurchmessern werden Schwingungsschutzmaßnahmen gefordert, wenn nicht sichergestellt ist, dass die Leiterseile außerhalb der Nachlaufströmung der WEA liegen. Um diesen Nachweis führen zu können, muss die Ausdehnung des Bereiches der Nachlaufströmung bekannt sein, der einen schädigenden Einfluss ausübt. Für raumbedeutsame Anlagen mit ca. 150 m bis 180 m Gesamthöhe und Rotordurchmessern von ca. 100 m beträgt der Mindestabstand zu Hochspannungsleitungen folglich $1,5 \cdot 100 \text{ m} = 150 \text{ m}$. Da es innerhalb der Vorranggebiete auch zur Aufstellung kleinerer WEA kommen kann, wurde dieses dynamische harte Kriterium nicht in die zwingende Abwägung übernommen, sondern stattdessen als weiches Kriterium in Form eines pauschalen Abstandes zu Stromleitungen von mind. 150 m bzw. Kipphöhe (siehe 3.2.6) berücksichtigt. Auch gemäß LROP Niedersachsen (Abschnitt 4.2, Ziffer 07) sind die als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen zu sichern.

Das Eisenbahn-Bundesamt fordert im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange i.d.R. einen Abstand von $\geq 2 \cdot \text{Rotordurchmesser}$ zum nächstgelegenen Gleis bei elektrifizierten Eisenbahnstrecken und einen Abstand von mindestens Kipphöhe bei Eisenbahnstrecken ohne Elektrifizierung. Diese gesetzlich nicht gesicherten Abstandsforderungen wurden ebenfalls durch ein weiches Kriterium (mind. 150 m Abstand, siehe 3.2.6) berücksichtigt, welches es im Einzelfall in der nachgelagerten Genehmigungsebene zu überprüfen gilt.

Die Hindernisbegrenzungsflächen⁸ (beschränkter Bauschutzbereich) im Zusammenhang mit Flugplätzen sind als harte Tabuzonen von der Windkraftnutzung ausgenommen. Gem. Ziff. 5.4 der Richtlinie dürfen Bauwerke die An- und Abflugflächen sowie die seitlichen Übergangsflächen nicht durchstoßen. Die Radien bestimmen sich aus den Vorgaben der Richtlinie.

3.1.4 Naturschutzrechtlich geschützte Flächen

Als harte Tabukriterien sind aus naturschutzfachlichen Gründen unter Schutz stehende Gebiete wie Nationalparke (NP), Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Gesetzlich geschützte Biotope, Naturdenkmale (ND), Fauna-Flora-Habitate (FFH-Gebiete) und EU-Vogelschutzgebiete (EU-VSG) zu betrachten. Sie bilden grundsätzlich regionalplanerische Ausschlusskriterien. Unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit eines ausreichenden Flächenpotenzials (substanziell ausreichender Raum) wird den Naturschutzbelangen der Vorrang eingeräumt.

Demnach sind gemäß den rechtlichen Vorgaben und entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Bedeutung die NP und NSG in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Natur und Landschaft, Biosphärenreservate, Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern. Diese Vorgaben wurden in das RROP Stade übernommen (siehe auch 3.1.7) und entsprechend ihres Schutzbedürfnisses berücksichtigt.

3.1.4.1 Naturschutzgebiete (NSG), Naturdenkmäler (ND) und gesetzlich geschützte Biotope

Die im Kreisgebiet vorliegenden Naturschutzgebiete (NSG) werden gemäß § 23 BNatSchG sämtlich als harte Tabuzonen betrachtet.

Naturdenkmäler (ND) sind gemäß § 28 BNatSchG geschützt. Ihre Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen könnten, sind verboten. Zur Wahrung des Verbotes sind das Naturdenkmal an sich sowie ein im Einzelfall zu prüfender Schutzabstand als hartes Tabukriterium zu berücksichtigen.

Gemäß § 30 BNatSchG sowie § 22 Abs. 3 und 4 NAGBNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten.

Auch in landesweit und regional bedeutsamen Biotopen, die im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN) erfasst werden, dürfen gemäß LROP (Abschnitt 3.1.2, Ziffer 05) keine WEA errichtet werden. Diese Bereiche erfüllen zum Zeitpunkt der Kartierung regelmäßig die Voraussetzung als Naturschutzgebiet oder Naturdenkmal. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, wenn durch eine Ausgleichsmaßnahme ein gleichartiger und gleichwertiger Biotop geschaffen wird oder der Biotop und sein Schutzzweck nicht betroffen sind.

Ausschlusskriterium für die Planung von Vorrangstandorten für Windenergie sind gesetzlich geschützte Biotope ab einer Größe von 2 ha, weil sie durch ihre Größe die Abgrenzung der Vorrangstandorte wesentlich beeinflussen. Kleinere geschützte Biotope, die auch nicht

⁸ Richtlinie für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (Stand 02.11.2001)

vollständig kreisweit erfasst sind, können ausreichend auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen berücksichtigt werden und sind hier ggf. durch Kartierungen zu ermitteln.

3.1.4.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG) und geschützte Landschaftsbestandteile

Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß § 26 BNatSchG und geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG sind primär auf den Schutz von Natur und Landschaft, der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und dem Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes ausgerichtet. LSG sind im Landkreis Stade vor allem für den Geestbereich wesentliche Elemente zur Gestaltung der Landschaftsstruktur. Eine Veränderung des Charakters ist grundsätzlich verboten (§ 26 Abs.2 BNatSchG). Aufgrund der durch den Schutzzweck gegebenen überwiegenden Großräumigkeit der vorliegenden Landschaftsschutzgebiete bedürfen sie zur Erhaltung ihrer Freiraum erhaltenden Funktion eines besonderen Schutzes.

3.1.4.3 Natura 2000 (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete)

Natura 2000 ist ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie⁹ und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie¹⁰.

Bei diesen Schutzgebieten handelt es sich für die Ausweisung von Windenergiepotenzialflächen um harte Tabuzonen aus (europa-)rechtlichen Gründen. Laut LROP Niedersachsen sind diese Gebiete entsprechend ihrer jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern (Abschnitt 3.1.3, Ziffer 01) und wurden in der Zeichnerischen Darstellung des LROP als Vorranggebiete Natura 2000 dargestellt. Folglich wurden die im Landkreis Stade bestehenden Gebiete des Netzes Natura 2000 im Rahmen der Übernahmepflicht auch als Vorranggebiete Natura 2000 in die Zeichnerische Darstellung des RROP Stade (Neuaufstellung) übernommen (siehe RROP, Abschnitt 3.1.3).

3.1.4.4 Biotope und Vogelbrut- sowie Vogelrastgebiete landesweiter und höherer Bedeutung

Die als landesweit und national wertvoll eingestuften Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege müssen gemäß LROP (Abschnitt 3.1.2, Ziffer 05) in die Abwägung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzichtbar mit einbezogen werden.

Vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN) werden in unregelmäßigen Abständen Gebiete mit besonderer Bedeutung für Brutvögel identifiziert (hier: Daten aus dem Jahre 2010). Dabei werden die Gebiete nach einem Bewertungsverfahren, das die Anzahl der Brutpaare sowie den Gefährdungsstatus der vorliegenden Arten berücksichtigt, in die Kategorien lokale, regionale, landesweite und nationale Bedeutung unterteilt¹¹. Die Europäischen Vogelschutzgebiete als Bestandteil des Netzes Natura 2000 erhalten zudem einen besonderen Status (EU-VSG). Die als landesweit und national wertvoll eingestuften Gebiete sind gemäß LROP in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern und demnach für die Windenergienutzung aus artenschutzrechtlichen Gründen tabu.

9 Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 zur die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

10 Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

11 Wilms, U., K. Behm-Berkelmann & H. Heckenroth (1997): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 17/6: 219-224.

3.1.5 Gewässer, Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete, Deiche

Stehende und fließende Gewässer sind aus tatsächlichen Gründen ebenfalls als Tabuzonen für WEA auszuschließen. Nach § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind zudem die Gewässerrandstreifen freizuhalten und in ihrer Funktion zu erhalten. Sie haben eine Breite von 5 m und umfassen die Bereiche landwärts der Böschungsoberkante (Gewässer 1. und 2. Ordnung gemäß § 58 NWG, soweit nicht durch Verordnungen anderweitig festgelegt). Darüber hinaus sind bei Fließgewässern 1. Ordnung gemäß § 61 BNatSchG die Uferzonen von 50 m Breite von baulichen Anlagen freizuhalten.

Im Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes ist der Grundsatz „Für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist an der Küste und im Binnenland zu sorgen, im Binnenland vor allem durch die Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und überschwemmungsgefährdeten Bereichen“ verankert (§ 2 Abs. 2, Nr. 8, Satz 6). Gemäß LROP 2012 sind die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 NWG daher als Vorranggebiete für den Hochwasserschutz festzulegen. Diese Gebiete sind im RROP als Vorranggebiete Hochwasserschutz dargestellt und von Bebauung sowie Ackernutzung freizuhalten (siehe Begründung, Abschnitt 3.2.4.3 Küsten- und Hochwasserschutz gemäß § 78 Abs. 1 und 6 WHG). Eine Ausnahmesituation nach § 78 Abs. 2 oder 3 zeichnet sich für keines dieser Gebiete ab.

Im Kreisgebiet befinden sich mehrere Brunnenfassungen, die nach § 91 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in Verbindung mit § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) durch eine Wasserschutzzone I (Fassungsbereich) im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung bzw. zum Wohl der Allgemeinheit geschützt werden. Jegliche anderweitige Nutzung und das Betreten für Unbefugte sind i.d.R. verboten.

Bei der Abgrenzung der Potenzialflächen werden die Linienelemente einschließlich ihrer Abstandsflächen als äußere Begrenzung berücksichtigt. Innerhalb einer Potenzialfläche sind die Ausschlussflächen und Abstände in nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren einzuhalten.

Auch die Haupt- und Schutzdeiche im Kreisgebiet sind gemäß des Nutzungsverbotes des Niedersächsischen Deichgesetzes (§ 14 NDG) als harte Ausschlusszonen für die Windenergienutzung tabu. Zur Ausschlussfläche zählt dabei auch eine Bauverbotszone von landseitig 50 m gemäß § 16 NDG.

3.1.6 Wald

Aufgrund des relativ geringen Waldanteils von rund 6 % an der Landesfläche des Landkreises Stade wird dem Erhalt und dem Schutz der Wälder besonderer Vorrang eingeräumt. Durch das raumordnerische Ziel (Begründung zum RROP Stade 2013, Absatz 3.2.1.2), den Wald grundsätzlich zu erhalten, ist die Einstufung der Waldfläche ab einer Größe von 2 ha als hartes Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung begründet. Kleinere Waldflächen können im Abwägungsfall zwischen konkurrierenden möglichen Windanlagenstandorten als Entscheidungskriterium gesondert berücksichtigt werden.

Die Ausschlusswirkung beruht zudem auf den Vorgaben des LROP Niedersachsen (Abschnitt 4.2, Buchstabe k, Ziffer 04). Demnach soll in Niedersachsen die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Waldes für die Errichtung von WEA grundsätzlich nur in Betracht kommen, wenn nach Ausschöpfung der Offenlandpotenziale für Vorrang- oder Eignungsgebiete vorbelastete Waldflächen zur Verfügung stehen. Dies ist im Landkreis Stade, der im landesweiten Vergleich zudem über einen unterdurchschnittlichen Waldanteil verfügt, nicht der Fall.

3.1.7 Weitere Vorranggebiete der Raumordnung

Vorranggebiete zur Sicherung konkurrierender Nutzungen im Landkreis Stade sind nach § 3 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben, die der Windenergienutzung entgegen stehen können. Als harte Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung werden die Vorranggebiete „Rohstoffgewinnung“, „Autobahn“, „Hauptverkehrsstraße“, „Haupteisenbahnstrecke“ und „sonstige Eisenbahnstrecken“ behandelt. Diese sind in großen Teilen durch das LROP Niedersachsen vorgegeben bzw. durch die bereits aufgeführten Kriterien erfasst und daher ohnehin ausgeschlossen.

3.2 Weiche Tabuzonen (Vorsorgegrundsätze und informelle Planungen)

Bei den im Folgenden beschriebenen Kriterien handelt es sich um sogenannte weiche Ausschlusskriterien. Es ist planerischer Wille des Landkreises Stade, diese Gebiete aus Vorsorgegründen in Hinblick auf den Immissionsschutz, artenschutzrechtliche Belange, städtebauliche Kriterien sowie aufgrund planerischer Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde von Windenergie freizuhalten.

Die vorgesehenen Puffer sind vorsorglicher Natur und als weiche Tabuzonen bei örtlichen, städtebaulichen Gründen veränderbar. Dies kann im Rahmen der Bauleitplanung der Samtgemeinde/Gemeinde erfolgen.

Bei der Abgrenzung der Potenzialflächen werden die Pufferzonen zu linienhaften Elementen als Abgrenzung berücksichtigt, jedoch nicht als Flächenteiler. Innerhalb der Fläche sind diese Abstände bei der späteren Anlagenkonfiguration zu berücksichtigen.

Eine graphische Übersicht über den Großteil der angewandten Kriterien ist den Anhängen A und B zu entnehmen. In den verbleibenden Bereichen wurde die Windenergienutzung mit ggf. bestehenden weiteren Einschränkungen und Belangen abgewogen (siehe Kap. 4).

3.2.1 Abstände der Vorranggebiete Windenergienutzung untereinander

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung empfiehlt in seinem Erlass vom 26.01.2004 einen Abstand von 5.000 m zwischen den einzelnen Vorrang- und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung. Dabei sollen sich die Abstände im Einzelfall aus dem Schutzbedürfnis angrenzender Nutzungen und Raumfunktionen begründen. Der Abstand von 5.000 m ist somit nicht als rechtlich verbindliche Vorgabe zu betrachten.

Insofern wurde bei der Suche nach weiteren Potenzialflächen im Landkreis Stade der durch die Empfehlung gegebene Gestaltungsspielraum genutzt und ein Abstand von 4.000 m bis 5.000 m um bestehende Windparks als weiches Ausschlusskriterium angelegt (siehe Anhang A: Abstände der Windparks 2004). Dabei wurden in der Einzelfallbetrachtung jeweils die großräumige Landschaftsstruktur sowie bestehende Schutzziele, wie der Erhalt ausreichender Freiräume und besonders sensibler Landschaftsbereiche, berücksichtigt.

Die bereits bestehenden Windparks weisen untereinander z.T. kleinere Abstände als 4.000 m auf (zwischen den Vorrangflächen Kuhla und Kranenburg), da die genannte Bemessungsgrundlage zur Zeit ihrer Inbetriebnahme noch nicht bestand.

Grundsätzliches Ziel der Regionalplanung ist der Erhalt bestehender geeigneter Vorrangstandorte für die Windenergienutzung. Damit wird ein weitgehender Schutz der in den Vorranggebieten bestehenden Anlagen, als auch die Schonung der bisherigen Freiräume vor einer, wenn auch ggf. vorübergehenden Festlegung von neuen

Vorranggebieten. Diesem Planungsziel entsprechend, sind die bestehenden Abstände im Einzelfall nicht konform, mit der Empfehlung des o.g. Erlasses.

Dem Schutzbedürfnis angrenzender Raumfunktionen im Sinne des o.g. Erlasses ist auch auf nachgeordneter Ebene zu begegnen (z.B. durch Höhenbegrenzungen für WEA, örtliche Anpassung der Ausschlusskriterien, Standortuntersuchungen oder Kompensationsmaßnahmen).

3.2.2 Abstandspuffer um Siedlungsflächen und Einzelhäuser

Der empfohlene Mindestabstand zur Wohnbebauung wird aus Gründen der Vorsorge, bisheriger Erfahrungen sowie weiteren Grundlagen¹² den regionalen Verhältnissen angepasst und konkretisiert.

Siedlungs- und Wohnungsflächen bedürfen eines besonderen Schutzes, da sie in erster Linie als Lebensraum für Menschen dienen. Dieser Lebensraum muss gegen schädliche Umwelteinflüsse besonders geschützt werden.

Auch WEA können einen negativen Einfluss auf die Lebensqualität angrenzender Wohnräume haben. Die Hauptfaktoren sind hier die Geräuschentwicklung beim Betrieb sowie der durch die Anlagen resultierende periodische Schattenwurf, die als störend empfunden werden können.

Die Festlegung der Abstände zu Siedlungsflächen und Einzelhäusern erfolgt aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes auch gegenüber optischen Beeinträchtigungen sowie der sogenannten „optisch bedrängenden Wirkung“ (siehe 3.1.1). Die gewählten Mindestabstände lassen erwarten, dass die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 sowie die verbindlichen Richtwerte der TA Lärm an den nächstgelegenen Wohnhäusern in der Regel nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Im Einzelfall kann sich allerdings auch ein größerer notwendiger Abstand ergeben; dies gilt es im Genehmigungsverfahren durch die geforderten schall- und schattenwurftechnischen Gutachten zu ermitteln.

Siedlungsflächen wurden auch außerhalb des Kreisgebietes nach Kartenlage erfasst, soweit sich deren Abstandsradius auf das Kreisgebiet auswirkt.

3.2.2.1 Geschlossene Siedlungen

Aufgrund bisheriger Erfahrungen bei den vorhandenen Anlagen und Vorrangstandorten sowie den tatsächlichen Immissionen wurde ein Abstand von 800 m zu geschlossenen Siedlungen gewählt. Damit werden die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben für Gebiete mit Wohnnutzung (z.B. TA-Lärm) bei durchschnittlichen modernen WEA mit ca. 150 - 180 m Gesamtbauhöhe und Schallimmissionswerten von bis zu 106 dB(A) i.d.R. eingehalten bzw. unterschritten. Für Mischbauflächen und Flächen mit besonderer Prägung gilt der gleiche Abstand. Damit wird sowohl dem Schutzgebot für die Menschen als auch den raumordnerisch vorrangigen Entwicklungsmöglichkeiten der Grundzentren Rechnung getragen. Grundlage ist jeweils der aktuelle Flächennutzungsplan.

Städtebauliche Gründe können unter Umständen auch zur Abweichung von dieser Vorgabe führen. Diese Feinsteuerung kann im Einzelfall im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit ausgeübt werden. Daraus können sich spezifische Bestandsvariationen für die Konfiguration der Windparks ergeben.

¹² s. Hintergrundpapier „Schallimmissionen von Windenergieanlagen“, Kommunale Umwelt-Aktion U.A.N. e. V., 08/2011

3.2.2.2 Einzelhäuser und Gewerbe mit Wohnnutzung

Einzelwohnhäuser und Siedlungssplitter im Außenbereich sind ähnlich zu behandeln wie die Siedlungs- und Wohngebiete, da diese auf Grund ihrer Eigenschaft als Lebensraum für Menschen zu schützen sind. Durch die Einzellage dieser Gebäude, weil keine Verfestigung der Wohneinheit (abgesehen von einer zweiten Wohneinheit) durch weitere Gebäude möglich ist und weil aus Immissionsschutzgründen ein Abstand gewählt wird, der grundsätzlich eine Gleichbehandlung der verschiedenen Siedlungsformen ermöglicht, wird ein Vorsorgeabstand von 600 m vorgegeben. Von Gewerbeflächen ist der gleiche Abstand einzuhalten, wenn dort Wohngebäude (Betriebsleiterwohnungen) errichtet werden dürfen. Sind Wohnnutzungen in Gewerbeflächen durch den Bebauungsplan ausgeschlossen, kann der Abstand im Rahmen der gemeindlichen Planung verringert werden.

3.2.3 Abstandspuffer zu Baudenkmälern

Bei der Errichtung von WEA in der Nähe von Baudenkmälern oder oberirdisch sichtbaren archäologischen Kulturdenkmälern kann in der Regel von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden¹³. Es wurde deshalb ein Anbauverbot bzw. ein einzuhaltender Abstand von 800 m festgelegt.

Dieser Abstand ist in der konkretisierenden Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren anhand der tatsächlichen Gegebenheiten zu überprüfen und kann unter Berücksichtigung des Zieles eines angemessenen Abstandes modifiziert werden (Landschaftsbildanalyse). Bei nicht sichtbaren archäologischen Kulturdenkmälern bedarf es einer Prüfung des Einzelfalles.

3.2.4 Abstandspuffer zu naturschutzrechtlichen Ausschlussflächen

Zu den im Kreisgebiet liegenden naturschutzfachlichen Schutzgebieten (siehe 3.1.4) wurde mit Ausnahme der Landschaftsschutzgebiete und der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile (kein Abstandspuffer) sowie der Natura 2000 Gebiete (500 m Abstandspuffer) in Anlehnung an das LROP (Abschnitt 3.1.2, Ziffer 05) ein vorsorglicher Schutzabstand von 200 m vorgesehen.

Im Rahmen einer nachgelagerten Einzelfallbetrachtung ist jedoch in jedem Fall zu prüfen, für welche konkreten Revierfunde und/oder Brutplätze sensibler Arten sich die Schutzzwecke der genannten Gebiete bestätigen. Zur abschließenden Beurteilung der Eignung einer Fläche für die Windenergie ist in jedem Fall auf Genehmigungsebene oder bauleitplanerischer Ebene ein vogel- sowie ein fledermauskundliches Gutachten zu erstellen, mit dessen Hilfe sich konkrete Schutzabstände in Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ableiten lassen. Das Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung kann u. U. dazu führen, dass auch eine im RROP ausgewiesene Vorrangfläche Windenergie nur teilweise mit WEA bebaut werden kann.

3.2.5 Abstandspuffer zu Wald

Wie unter 3.1.6 beschrieben, weist der Erhalt der Wälder aufgrund ihrer flächenmäßig geringen Ausprägung einen besonderen Stellenwert im Landkreis Stade auf.

Auch die artenreichen und sensiblen Waldränder bedürfen eines besonderen Schutzes vor Beeinträchtigungen, vor allem wenn es sich um historische Waldstandorte handelt. Ihre besondere Bedeutung erhalten diese alten Waldstandorte über den Artenschutz hinaus vor allem durch ihre Vernetzungsfunktion mit anderen „neuartigen“ Wäldern und der dadurch ermöglichten Ausbreitung ihrer Fauna und Flora. Eine enge Nachbarschaft von WEA und

¹³ vgl. OVG Sachsen-Anhalt 2 L 533/02 und OVG NRW 8 A 3726/05

Waldrändern kann zu Beeinträchtigungen insbesondere von flugfähigen Arten wie Vögeln und Fledermäusen führen. Im Genehmigungsverfahren ist anhand entsprechender Untersuchungen diesbezüglich zu entscheiden.

Aus Vorsorgegründen wurde ein Abstand von WEA zu Wald von 100 m festgelegt und bei der Darstellung der Vorranggebiete für die Windenergie im Landkreis Stade als weiches Ausschlusskriterium übernommen. In nachfolgenden Planungsverfahren kann der gewählte Abstand ggf. weiter modifiziert werden.

3.2.6 Pufferzonen um linienhafte Infrastrukturelemente

Um klassifizierte Straßen und Bahnlinien wurde ein über die fachgesetzlich festgelegten Bauverbotszonen (siehe 3.1.3) hinausgehender Schutzabstand von beidseitig 150 m vorgesehen, um Beeinträchtigungen der Bauwerke sowie des ruhenden und fließenden Verkehrs zu vermeiden. Dies entspricht der sog. Kipphöhe einer durchschnittlichen WEA mit 150 m Gesamthöhe. Bei niedrigeren oder höheren Anlagen ist der Abstand im Rahmen der nachgelagerten Einzelfallbetrachtung entsprechend zu überprüfen.

Ein Abstand von 150 m um die genannten Infrastrukturelemente ist zudem als Vorsorgeabstand gegen Eiswurf zu verstehen.

Gemäß der hier relevanten Richtlinie¹⁴ ist wegen der Gefahr des Eisabwurfs grundsätzlich ein anlagenbezogener Abstand von $1,5 \cdot (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$ erforderlich. Ein Abweichen von diesem Sicherheitsabstand ist unter bestimmten technischen Bedingungen (z.B. bei Installation eines Eissensors) möglich. Im Einzelfall können folglich bei näherer Betrachtung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG größere oder geringere Abstände als die hier pauschal zugrunde gelegten 150 m notwendig sein.

3.2.7 Pufferzonen um Haupt- und Schutzdeiche

Wie unter 3.1.5 beschrieben, gelten die Haupt- und Schutzdeiche im Kreisgebiet einschließlich ihrer Anbauverbotszonen als harte Ausschlussflächen für die Windenergie. Darüber hinaus soll aus Vorsorgegründen und zur Gewährleistung der Sicherheit der Deiche in Anlehnung an § 23 und 24 NDG ein Schutzabstand von 200 m eingehalten werden.

3.2.8 Pufferzonen um Gewässer 2. Ordnung

Aus Gründen der Minimierung gegenseitiger Beeinträchtigung zwischen Gewässern und WEA soll über den freizuhaltenden Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG bzw. § 58 NWG (siehe 3.1.5) in der Regel auch bei Gewässern 2. Ordnung ein Abstand von 50 m in Anlehnung an § 61 BNatSchG eingehalten werden.

3.2.9 Wasserschutzgebiete, Zone II

Auch in den darüber hinaus gehenden Wasserschutzgebieten der Schutzzone II wird der nachhaltigen Sicherstellung der Wasserversorgung Vorrang vor einer baulichen Nutzung eingeräumt. Es gilt i.d.R. rechtlich und tatsächlich ein Bauverbot gemäß der jeweiligen Schutzgebietsverordnung. Aufgrund der generellen Möglichkeit einer Ausnahmeregelung für die Errichtung von WEA innerhalb solcher Zonen werden diese Flächen als weiche Tabuzonen behandelt.

¹⁴ Richtlinie für Windenergie; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (Nieders. MBI 2005, S. 442 f)

3.2.10 Weitere Vorranggebiete der Raumordnung

Als weiche Tabuzone werden die Vorranggebiete „Freiraumfunktion“ (hauptsächlich im städtischen Bereich vorliegend und somit ohnehin tabu) und „Natur und Landschaft“ (dort, wo sie über die gesetzlich geschützten Gebiete hinausgehen) behandelt.

4. Potenzialflächen

Durch die Anwendung der in Kap. 3.1 und 3.2 erläuterten harten und weichen Ausschlusskriterien für die Windenergie im Landkreis Stade ergaben sich eine Reihe von Potenzialflächen, die im Folgenden beschrieben werden. Die Potenzialflächen ergeben sich in ihrer graphischen Ausdehnung aus einer Verschneidung der im Anhang A und B dargestellten Weißflächen sowie aus der Neubetrachtung der bestehenden Vorranggebiete.

Bei der Mehrheit dieser Flächen handelt es sich um diejenigen Vorranggebiete für Windenergie, die bereits im RROP Stade von 2004 festgelegt waren. Die Ausweisung von neuen Flächen wird v.a. dadurch beschränkt, dass ein Abstand von 4 km zu bestehenden Windparks, wie unter 3.2.1 beschrieben, eingehalten werden sollte (siehe Anhang A).

Durch die Modifizierung einzelner Kriterien (siehe Tabelle 1) bei der Findung von Potenzialflächen sowie aktuelle Planungen, z.B. die Planfeststellung der Bundesautobahnen 20 und 26, haben sich die Abgrenzungen der Vorrangflächen von 2004 in einigen Fällen verändert. Einige der Vorranggebiete bzw. Teile davon sind vor diesem Hintergrund gänzlich entfallen (Windpark Hüll, östlicher Teil Windpark Drochtersen).

Nachfolgend werden die vierzehn bereits im RROP 2004 dargestellten Vorranggebiete in ihrer durch die aktuelle Potenzialanalyse modifizierten Form sowie sechs neue, durch die erfolgte Analyse herauskristalisierte Potenzialflächen beschrieben und in Bezug auf ihre Eignung bewertet. Die Gebiete werden dabei in alphabetischer Ordnung ihrer Bezeichnung aufgeführt. Als zusätzliches Abwägungsmaterial wurden auch die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 10 ROG berücksichtigt (siehe „Synopsis der Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 (RROP) einschl. Abwägung und Beschlussvorschlag“).

Siebzehn der Potenzialflächen wurden nach erfolgter Abwägung als Vorranggebiete „Windenergienutzung“ in die Zeichnerische Darstellung des RROP Stade (Neuaufstellung 2013) übernommen (siehe Kap. 5).

4.1 Ahlerstedt-Ahrenswohlde

Lage / Begrenzung:

Die bereits in Teilen im RROP 2004 als Vorranggebiet „Ahlerstedt-Ahrenswohlde“ dargestellte Potenzialfläche liegt an der Kreisgrenze zum Landkreis Rotenburg-Wümme östlich von Ahlerswohlde.

Der Flächenzuschnitt gründet sich v.a. auf den Schutzabstand zur Einzelbebauung in Ahrensmoor-Ost. Zum Ferienhausgebiet „Ahrensmoor-Ost“ wurde in Anlehnung an den bestehenden Bebauungsplan ein Abstand von 800 m angesetzt (analog zu Allgemeinen Wohngebieten). Hinzu kommen die Abstandsvorgaben zu den nahegelegenen Waldgebieten sowie zu einem gesetzlich geschützten Biotop auf Kreisgebiet des LK Rotenburg (Wümme).

Nördlich grenzt das Gebiet an die K 69, östlich wird es durch die Kreisgrenze zum Landkreis Rotenburg-Wümme begrenzt. Zudem wird die Potenzialfläche vom Ahrenswohlder Graben, einem Gewässer 2. Ordnung, gequert.

Charakteristik:

- Die Potenzialfläche liegt auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Ahlerstedt.
- Sie wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und ist im RROP Stade als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Hier bestehen intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen.
- In ca. 900 m Entfernung liegt im Osten und Norden ein Gebiet mit nationaler Bedeutung für Brutvögel.
- Das ca. 200 m nördlich gelegene Waldgebiet ist auf Kreisgebiet des LK Stade als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt.
- Im Jahre 2010 waren in der Umgrenzung des RROP-Vorranggebietes aus der Fassung von 2004 insgesamt 9 WEA mit einer installierten Leistung von 20,7 MW in Betrieb.

Abwägungsprozess und Ergebnis für die Neuaufstellung des RROP Stade:

Die Potenzialfläche wird in der in Abbildung 1 dargestellten Abgrenzung als Vorranggebiet Windenergienutzung „Ahlerstedt-Ahrenswohlde“ in die Zeichnerische Darstellung des RROP Stade übernommen. Das Vorranggebiet verfügt somit über eine Fläche von ca. 80 ha.

Bei der Konfiguration zukünftiger Anlagen sind die Abstände zu den innerhalb des Gebietes befindlichen linienhaften Strukturen (hier: Gewässer) einzuhalten.

Aus der frühzeitigen Beteiligung ergaben sich folgende zu prüfende Belange:

Es wurde der Hinweis gegeben, dass sich die Potenzialfläche in der Nähe zu Schwarzstorchhorsten (Entfernung ca. 2-3 km) und den zugehörigen Nahrungshabitaten befindet. Die Umweltverträglichkeit der bestehenden Windparks ist jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüft und bestätigt worden.

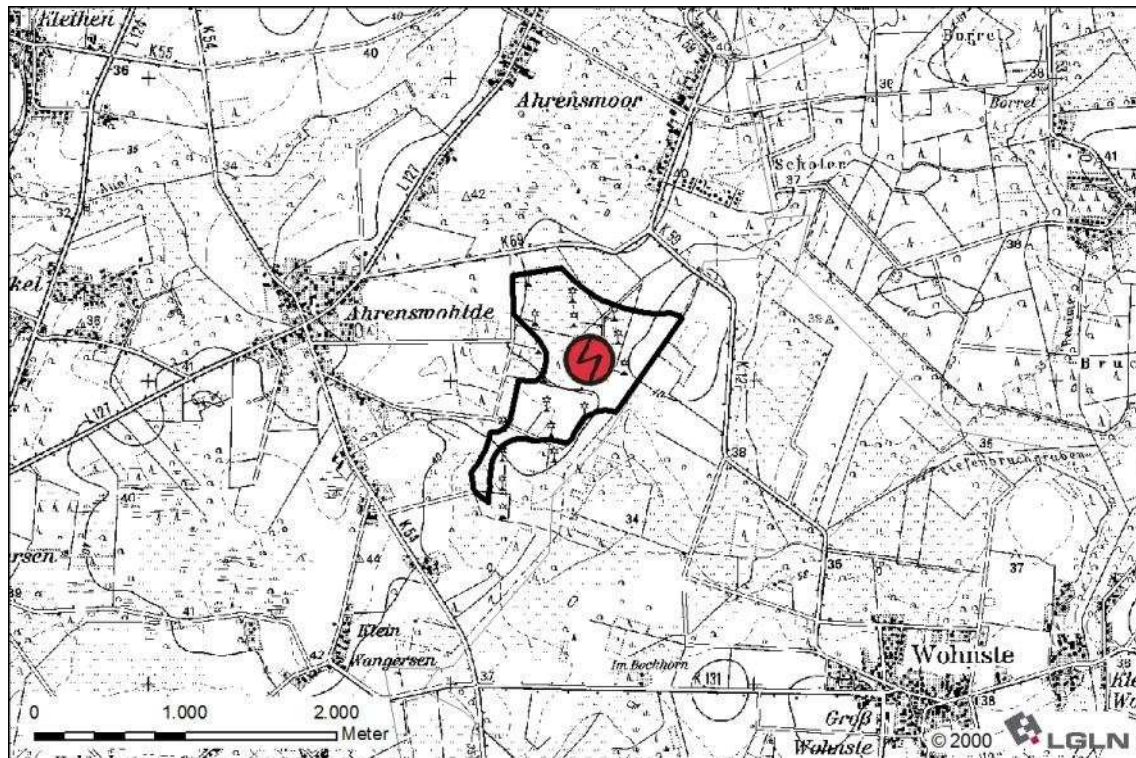


Abbildung 1: In die Zeichnerische Darstellung des RROP Stade 2013 übernommene Vorrangfläche Windenergienutzung "Ahlerstedt-Ahrenswohld" (M 1:50.000)

4.2 Ahlerstedt-Ottendorf

Lage / Begrenzung:

Die bereits in Teilen im RROP 2004 als Vorranggebiet „Ahlerstedt-Ottendorf“ dargestellte Potenzialfläche liegt an der Kreisgrenze zum Landkreis Rotenburg (Wümme), westlich der Ortschaft Ottendorf.

Der Flächenzuschnitt gründet sich v.a. auf den Abstand zur Bebauung von Kohlenhausen, Sandgruben, Ottendorf - Wenser Weg sowie Viehbrock und weitere Einzelhäuser im Landkreis Rotenburg (Wümme). Maßgeblichen Einfluss haben die östlich parallel zum bestehenden Windpark verlaufenden Hochspannungsfreileitungen sowie eine westlich gelegene Waldfläche. Der Verlauf der Twiste sowie der Abstandspuffer zu einem nördlich gelegenen geschützten Biotop führen zur nordwestlichen Abgrenzung der Potenzialfläche. Die Sondergebiete im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Harsefeld wurden ebenfalls berücksichtigt.

Die Potenzialfläche wird von der K 76 gequert.

Charakteristik:

- Die Potenzialfläche liegt auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Ahlerstedt.
- Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Der südliche und der nördliche Teil der Fläche werden im RROP Stade als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Auf der gesamten Fläche bestehen intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen, die durch Feldhecken und -gehölze sowie kleinere Waldstücke strukturiert sind.
- Nordöstlich angrenzend befindet sich ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung des RROP (Sandabbau).

- Nördlich und nordwestlich angrenzend liegen Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sowie für Grünlandbewirtschaftung des RROP. Letzteres beinhaltet ein Brutvogelgebiet von nationaler Bedeutung in ca. 230 m Entfernung zur Potenzialfläche sowie gesetzlich geschützte Biotope.
- In ca. 1.200 m Entfernung liegt nördlich das FFH-Gebiet „Hahnenhorst“.
- Im Jahre 2010 waren in der Umgrenzung des RROP-Vorranggebietes aus der Fassung von 2004 insgesamt 23 WEA mit einer installierten Leistung von 40,4 MW in Betrieb.

Abwägungsprozess und Ergebnis für die Neuaufstellung des RROP Stade:

Der westlich der Stromtrasse gelegene Teil der Potenzialfläche wird in der in Abbildung 2 dargestellten Abgrenzung als Vorranggebiet Windenergienutzung „Ahlerstedt-Ottendorf“ in die Zeichnerische Darstellung des RROP Stade übernommen. Das Vorranggebiet verfügt somit über eine Fläche von ca. 232 ha. Auf Antrag der Gemeinde Ahlerstedt wird aus städtebaulichen Gründen und zur Entlastung des Landschaftsbildes sowie der Berücksichtigung des Konzentrationszieles und des Zieles kompakter Gebiete auf den ehemals östlichen Teil des Vorranggebietes verzichtet.

Der innerhalb der Fläche gelegene Wald ist bei der Konfiguration eines zukünftigen Windparks im Zuge des Repowerings entsprechend seiner Bedeutung zu berücksichtigen. Bei der Konfiguration zukünftiger Anlagen sind zudem die Abstände zu den innerhalb des Gebietes befindlichen linienhaften Strukturen (hier: Kreisstraße) einzuhalten.

Aus der frühzeitigen Beteiligung ergaben sich folgende zu prüfende Belange:

Von Seiten der Betreiber der WEA im nunmehr wegfallenden östlichen Teil der Vorrangfläche wurde die Anregung geäußert, diesen Teil als Vorranggebiet beizubehalten. In seiner Sitzung am 27.02.2013 hat jedoch der zuständige Ausschuss für Regionalplanung und Umweltfragen der Kreisverwaltung in seiner Beratung über den Entwurf 2013 des RROP auf Antrag der Gemeinde Ahlerstedt einer Streichung der östlichen Teilfläche des Vorranggebietes zugestimmt. Die verbleibende westliche Fläche bietet mit ihrer Erweiterung genügend Raum, um die Fläche zu kompensieren, und die Streichung der Teilflächen entspricht dem der Konzeption zugrunde liegenden Konzentrationsziel. Vorhandene Altanlagen haben auch zukünftig Bestandschutz. Das Flurstück 9/1 bleibt zum überwiegenden Teil innerhalb des Vorranggebietes.

Die Bürgerwindpark OeKO GmbH & Co. KG fordert die Aufnahme eines außerhalb der Potenzialfläche gelegenen nördlichen Randbereichs in das Vorranggebiet. Diese Fläche ist jedoch Bestandteil des weiter oben erwähnten Brutvogelgebietes von landesweiter Bedeutung bzw. des dazu gehörigen Schutzabstandes. Die westliche Erweiterung der Vorrangfläche wird aufgrund der Nähe zur ökologisch sensiblen Twiste-Niederung als problematisch bewertet. Die Twiste-Niederung wird jedoch freigehalten. Das Brutvogelgebiet ist nach der Kartierung des Landes 2010 mit offenem Status versehen. Es bedarf daher in der Twiste-Niederung im Rahmen der nachfolgenden Planungen einer intensiven Untersuchung des Raumes.

Zudem wurde auch hier der Hinweis erbracht, dass die Potenzialfläche im Bereich von Schwarzstorchhorsten (Entfernung ca. 2-3 km) sowie damit in funktionaler Verbindung stehender Nahrungshabitate liegt. Die Umweltverträglichkeit der bestehenden Windparks ist jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens 2002 überprüft worden.

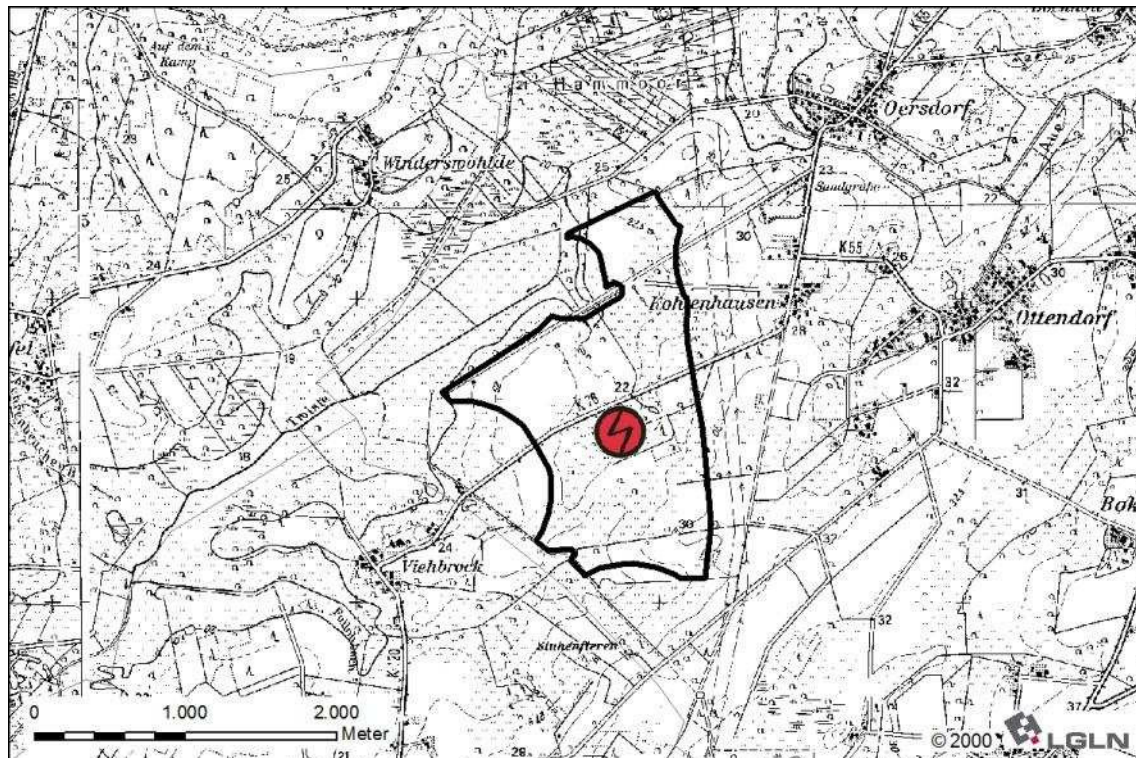


Abbildung 2: In die Zeichnerische Darstellung des RROP Stade 2013 übernommene Vorrangfläche Windenergienutzung "Ahlerstedt-Ottendorf" (M 1:50.000)

4.3 Apensen

Lage / Begrenzung:

Die bereits in Teilen im RROP 2004 als Vorranggebiet „Apensen“ dargestellte Potenzialfläche liegt zwischen Apensen und Nottensdorf.

Der sich durch die aktuelle Potenzialanalyse ergebende Flächenzuschnitt gründet sich v.a. auf die Abstände zu den Siedlungen Apensen, Ruschwedel, Bliedersdorf, Grundoldendorf und Hedendorf. Hinzu kommen die Abstandsvorgaben zu Einzelhäusern im Außenbereich (vorwiegend landwirtschaftliche Betriebe), zu umliegenden Waldflächen und zu einem südlich gelegenen gesetzlich geschützten Biotop (naturnahes Stillgewässer).

Die Potenzialfläche wird von der L 140 sowie den K 26 und 49 gequert.

Charakteristik:

- Die Potenzialfläche liegt zu Teilen auf dem Gemeindegebiet der Gemeinden Apensen, Bliedersdorf, Buxtehude und Harsefeld.
- Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und ist im RROP Stade als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Hier bestehen intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen, die durch Feldhecken und –gehölze strukturiert sind.
- Die der Potenzialfläche nächstgelegenen Natura 2000 Gebiete „Auetal und Nebentäler“ und „Neuklosterholz“ befinden sich in ca. 1.000 bzw. 700 m Entfernung.
- In ca. 50 m Entfernung liegt im Norden das LSG „Im Dohrn“, welches als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft in die Zeichnerische Darstellung des RROP Stade übernommen wurde.

- In ca. 200 m Entfernung im Süden liegt ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft, welches als Teil des naturschutzfachlich hochwertigen Komplexes um die Aueniederung und ihre Nebentäler zu verstehen ist.
- Im Jahre 2010 waren in der Umgrenzung des RROP-Vorranggebietes aus der Fassung von 2004 insgesamt 21 WEA mit einer installierten Leistung von 34,65 MW in Betrieb. Für den bestehenden Windpark ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt.

Abwägungsprozess und Ergebnis für die Neuaufstellung des RROP Stade:

Die Potenzialfläche wird in der in Abbildung 3 dargestellten Abgrenzung als Vorranggebiet Windenergienutzung „Apensen“ in die Zeichnerische Darstellung des RROP Stade übernommen. Das Vorranggebiet verfügt somit über eine Fläche von ca. 333 ha.

Bei der Konfiguration zukünftiger Anlagen sind die Abstände zu den innerhalb des Gebietes befindlichen linienhaften Strukturen (hier: Kreis- und Landesstraße) einzuhalten.

Aus der frühzeitigen Beteiligung ergaben sich folgende zu prüfende Belange:

Es wurde angeregt, die Vorrangfläche nach Osten zu erweitern. Dies entspricht den Ausschlusskriterien (siehe Synopse, Stellungnahme Nr. 173). Eine östliche Erweiterung führt jedoch zu einer wesentlichen Längsausdehnung des Vorranggebietes. Dies widerspricht bei einer Länge von mehr als 4 km dem der Konzeption zugrunde liegenden Planungsziel der Kompaktheit und Konzentration. Die Anregung wurde daher nicht weiter verfolgt.

Die Tiefe ggf. nötiger avifaunistischer bzw. fledermauskundlicher Untersuchungen ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu ermitteln.

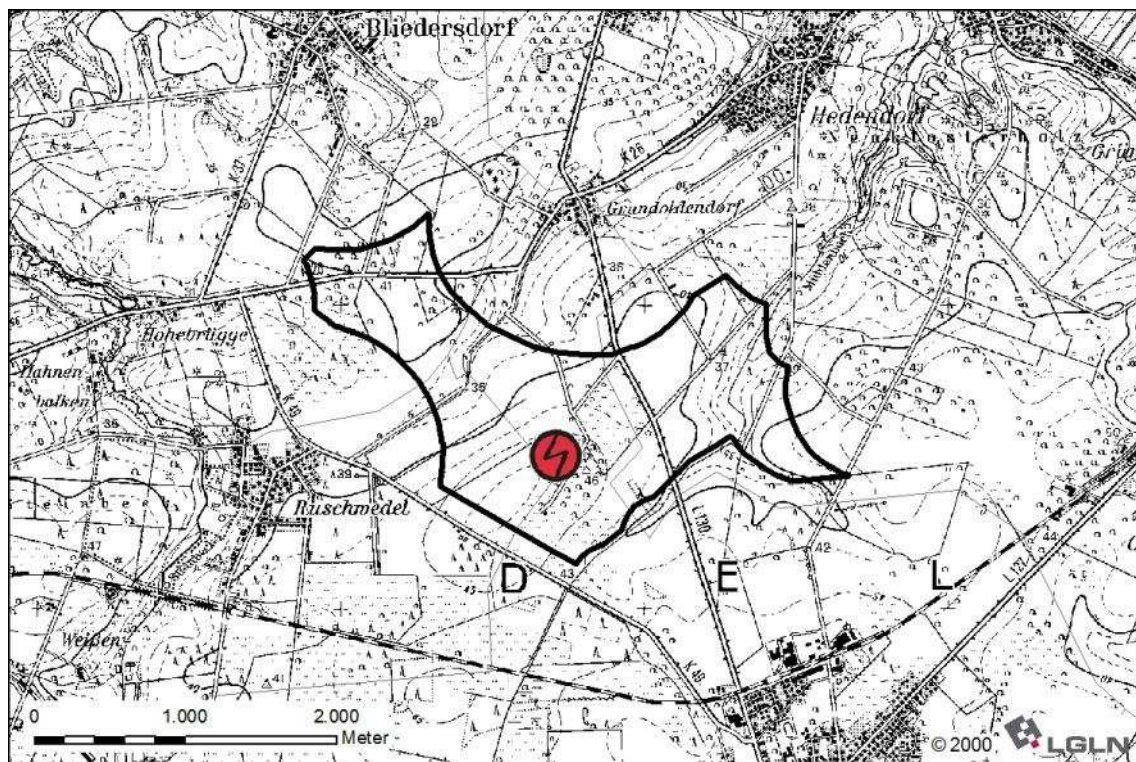


Abbildung 3: In die Zeichnerische Darstellung des RROP Stade 2013 übernommene Vorrangfläche Windenergienutzung "Apensen" (M 1:50.000)

4.4 Balje

Lage / Begrenzung:

Die bereits im RROP 2004 als Vorranggebiet „Balje“ dargestellte Potenzialfläche liegt an der Kreisgrenze zum Landkreis Cuxhaven südwestlich von Hörne bzw. Balje.

Der Flächenzuschnitt gründet sich v.a. auf den Abstand zur Bebauung von Hörne, Altenwisch und Außendeich sowie zum Hochwasserschutzdeich. Hinzu kommen die erstmals eingeführten Abstandsvorgaben zu nahegelegenen Baudenkmälern in Hörne und Altenwisch (Guts- und Häuslingshäuser z.T. im Ensemble mit Park und Nebengebäude). Die westliche Begrenzung ist auf das weiter westlich gelegene Brutvogelgebiet von landesweiter Bedeutung zurück zu führen.

Charakteristik:

- Die Potenzialfläche liegt auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Balje.
- Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und ist im RROP Stade als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Hier bestehen intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen.
- In ca. 1.200 m Entfernung befindet sich südlich der Fläche der Verlauf der Oste.
- Weiter nördlich befinden sich die Vordeichsflächen mit einer hohen Bedeutung für Brutvögel und gesetzlich geschützten Biotopen (ca. 750 m Entfernung). Die gesamte Kehdinger Marsch ist als Europäisches Vogelschutzgebiet „Untere Elbe“ (Natura 2000) ausgewiesen und im RROP als Vorranggebiet Natur und Landschaft bzw. Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung dargestellt.
- Auch westlich der Potenzialfläche ist in ca. 200 m Entfernung ein Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt. Hier befindet sich ein Gebiet mit landesweiter Bedeutung für Brutvögel.
- Im Jahre 2010 waren in der Umgrenzung des RROP-Vorranggebietes aus der Fassung von 2004 insgesamt 10 WEA mit einer installierten Leistung von 10,9 MW in Betrieb.

Abwägungsprozess und Ergebnis für die Neuaufstellung des RROP Stade:

Die Potenzialfläche wird in der in Abbildung 4 dargestellten Abgrenzung als Vorranggebiet Windenergienutzung „Balje“ in die Zeichnerische Darstellung des RROP Stade übernommen. Das Vorranggebiet verfügt somit über eine Fläche von ca. 11 ha.

Aus der frühzeitigen Beteiligung ergaben sich folgende zu prüfende Belange:

Die Gemeinde Balje wünscht ein Repowering des bestehenden Windparks mit vier bis fünf modernen WEA. Dies sei auf der nunmehr vorgesehenen Vorrangfläche nicht möglich. Der Abstand zu Denkmälern solle daher von 800 m auf 500 m verkleinert werden. Es wird dazu seitens der Kreisverwaltung darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen Puffer vorsorglicher Natur sind und als weiche Tabuzonen aus örtlichen, städtebaulichen Gründen veränderbar sind. Dies kann im Rahmen der Bauleitplanung der Samtgemeinde/Gemeinde erfolgen.



Abbildung 4: In die Zeichnerische Darstellung des RROP Stade 2013 übernommene Vorrangfläche Windenergienutzung "Balje" (M 1:50.000)

4.5 Brest

Lage / Begrenzung:

Die bereits in Teilen im RROP 2004 als Vorranggebiet „Brest“ dargestellte Potenzialfläche liegt zwischen Brest und Wohlerst.

Der Flächenzuschnitt gründet sich v.a. auf den Abstand zur Bebauung von Wohlerst und Brest sowie den Abstand zu den Einzelhäusern von Klein Wohlerst. Hinzu kommt der Schutzabstand zum westlich gelegenen Wald und Naturschutzgebiet „Im Tadel“ sowie zum darüber hinaus gehenden FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ (Natura 2000). Auch der südlich gelegene Wald trägt mit seinem zu berücksichtigenden Vorsorgeanstand zur Abgrenzung der Potenzialfläche bei. Östlich wird die Fläche durch eine bestehende Hochspannungsleitung und ein Waldgebiet sowie ein gesetzlich geschütztes Stillgewässer begrenzt.

Charakteristik:

- Die Potenzialfläche liegt auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Brest.
- Sie wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Es bestehen intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen, die durch Feldhecken und -gehölze sowie stehende Kleingewässer strukturiert sind. Der südwestliche Teil ist im RROP Stade als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt.
- In ca. 200 m Entfernung befindet sich das Naturschutzgebiet „Im Tadel“ sowie das darüber hinaus gehenden FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ (Natura 2000).
- Im Jahre 2010 waren in der Umgrenzung des RROP-Vorranggebietes aus der Fassung von 2004 insgesamt 11 WEA mit einer installierten Leistung von 14,3 MW in Betrieb.

Abwägungsprozess und Ergebnis für die Neuaufstellung des RROP Stade:

Die Potenzialfläche wird in der in Abbildung 5 dargestellten Abgrenzung als Vorranggebiet Windenergienutzung „Brest“ in die Zeichnerische Darstellung des RROP Stade übernommen. Das Vorranggebiet verfügt somit über eine Fläche von ca. 57 ha.

Die Unterschreitung des festgelegten Abstandes von 500 m zu FFH-Gebieten begründet sich auf der erfolgten Neuausweisung des betroffenen Schutzgebietes. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde jedoch die Verträglichkeit des Schutzzweckes dieses Gebietes mit der Windenergienutzung mit positivem Ergebnis überprüft.

Aus der frühzeitigen Beteiligung ergaben sich keine zu prüfenden Belange.

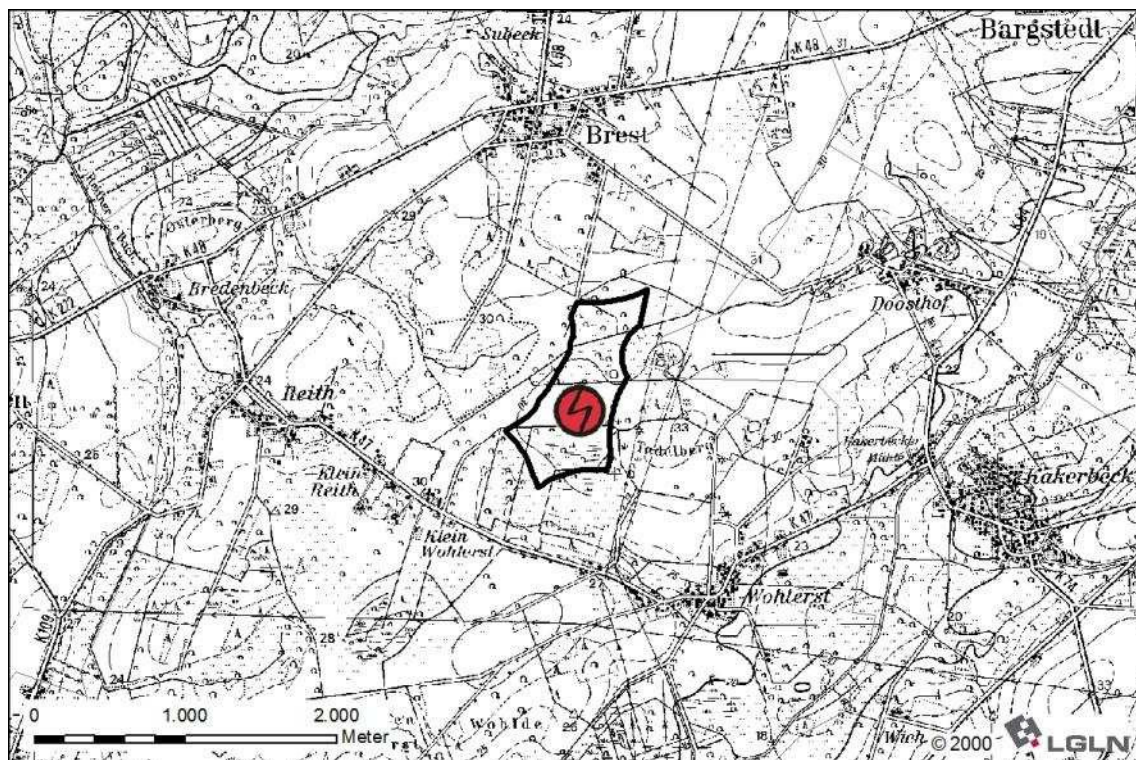


Abbildung 5: In die Zeichnerische Darstellung des RROP Stade 2013 übernommene Vorrangfläche Windenergienutzung "Brest" (M 1:50.000)

4.6 Buxtehude

Lage / Begrenzung:

Durch die erfolgte Potenzialanalyse ergeben sich zwei bisher nicht für die Windenergienutzung dargestellte Potenzialflächen in der Gemeinde Buxtehude. Die Flächen liegen östlich Daensen bzw. südlich von Immenbeck an der Kreisgrenze zum Landkreis Harburg.

Der Flächenzuschnitt gründet sich v.a. auf die Vorsorgeabstände zu den Siedlungen Daensen, Immenbeck, Pippensen und Grauen im Landkreis Harburg. Die herausgestellten Teilflächen werden räumlich durch ein dazwischen liegendes Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Sandabbau) geteilt. Zudem liegt östlich dieses Gebietes ein Waldstück, dessen Abstandsvorgabe die westliche Grenze der östlichen Fläche bedingt. Dieses Gebiet ist im RROP auch als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Ein weiteres

Vorranggebiet Rohstoffgewinnung bildet den äußersten nördlichen Rand der östlichen und den nördlichen Rand der westlichen Teilfläche.

Die K 73 verläuft zwischen den beiden Teilflächen.

Charakteristik:

- Die Potenzialfläche liegt auf dem Gemeindegebiet der Stadt Buxtehude.
- Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Hier bestehen intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen, die im RROP Stade als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt sind.
- Südlich der westlichen Teilfläche liegt ein Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage (Golfplatz).
- In ca. 1.000 m Entfernung westlich der westlichen Teilfläche befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Este- und Goldbecktal“ sowie in 2.000 m Entfernung weiter darin beinhaltet das FFH-Gebiet „Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“.
- In ca. 2.000 m Abstand zur östlichen Teilfläche liegen auf dem Gebiet des Landkreises Harburg zwei WEA im sog. Windpark Grauen. Das Abstandskriterium von 4.000 m kommt an dieser Stelle nicht zum Tragen, da der Standort planungsrechtlich nicht als Park (ab drei WEA) zu werten ist.
- In 4.000 bis 5.000 m Abstand liegt der Windpark Neu Wulmstorf mit drei Anlagen, ebenfalls im Landkreis Harburg.

Abwägungsprozess und Ergebnis für die Neuaufstellung des RROP Stade:

Die Potenzialfläche wird in der in Abbildung 6 dargestellten Abgrenzung als Vorranggebiet Windenergienutzung „Buxtehude“ in die Zeichnerische Darstellung des RROP Stade übernommen. Das Vorranggebiet verfügt somit über eine Fläche von ca. 76 ha.

Bei der Konfiguration zukünftiger Anlagen sind die Abstände zu den innerhalb des Gebietes befindlichen linienhaften Strukturen (hier: Kreisstraße) einzuhalten.

Die Stadt Buxtehude befürwortet diesen Standort.

Aus der frühzeitigen Beteiligung ergaben sich folgende zu prüfende Belange:

Das Naturschutzamt des Landkreises Stade weist darauf hin, dass die „Sandgrube Daensen mit Umfeld am Hamburger Berg“ als Gebiet der zweithöchsten Zielkategorie des in Aufstellung befindlichen Landschaftsrahmenplans (LRP, Zielkonzept) belegt ist und durch das geplante Vorranggebiet z.T. bedeutende Bereiche der Sandgrube Daensen überlagert werden, deren hohe Einstufung auf dem dortigen Vorkommen eines Uhu-Brutpaares begründet ist. Eine Raumnutzungsanalyse in Bezug auf diese und weitere Vorkommen des Uhus im Umfeld der Fläche sei erforderlich. Die Bürgerinitiative Buxtehude-Daensen, Pippensen, Heimbruch- Vilsenheide schließt sich diesen Bedenken an. Dem Planungsamt sind die Uhu-Vorkommen bekannt. Hinsichtlich des Gefährdungspotenzials ist eine vertiefende Untersuchung beauftragt worden, die die Verträglichkeit eines Windparks bzw. die Kompensationsmöglichkeiten der Beeinträchtigungen untersucht hat. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Standort mit einer Auflage zugelassen werden kann. Die Anlagen innerhalb eines 1000-Meter-Radius um den Uhu-Brutplatz sind abzuschalten, sofern die Windgeschwindigkeit am unteren Rand des Rotorradius weniger als Windstärke 6 beträgt. Im Rahmen eines zweijährigen Monitorings ist zu klären, ob eine solche Regelung standortgerecht ist.

Die genannte Bürgerinitiative fordert wegen gesundheitlichen Bedenken einen Schutzabstand von 1.000 m zu den umliegenden Siedlungen. Für Siedlungsgebiete gemäß Flächennutzungsplan sind 800 m, für andere Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich, die nicht in den Bauleitplänen ausgewiesen sind, 600 m Schutzabstand vorgesehen (siehe Kriterienkatalog). Diese Abstände sind zur immissionsschutzrechtlichen und gesundheitlichen Vorsorge nach den Erfahrungen im Landkreis sowie entsprechender Fachliteratur (vgl. Repowering-InfoBörse¹⁵) als ausreichend anzusehen. Vom Gesamtkonzept wird nicht abgewichen.

In der Stellungnahme des Golfclubs Buxtehude wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung der Vorrangfläche die gesetzten Mindestabstände zur Einzelbebauung im Falle der Bebauung „Vilsenheide 17“ unterschreitet. Die Stellungnahme ist zutreffend; hier wurde der Zuschnitt des Vorranggebiets entsprechend korrigiert. Der bestehende Abstand von 530 m wurde demnach auf 600 m angehoben.

In derselben Stellungnahme wird ein Abstand von 800 m zu auf dem Golfplatz liegenden archäologischen Baudenkmalern (Wölbäcker/Hügelgrab im Wald) gefordert. Eine Beeinträchtigung dieser archäologischen Denkmale durch die Windräder ist jedoch nicht zu erwarten.

Bei der Konfiguration zukünftiger Anlagen sind die Abstände zu den innerhalb des Gebietes befindlichen Naturdenkmalen (Schwarzkiefer) einzuhalten.

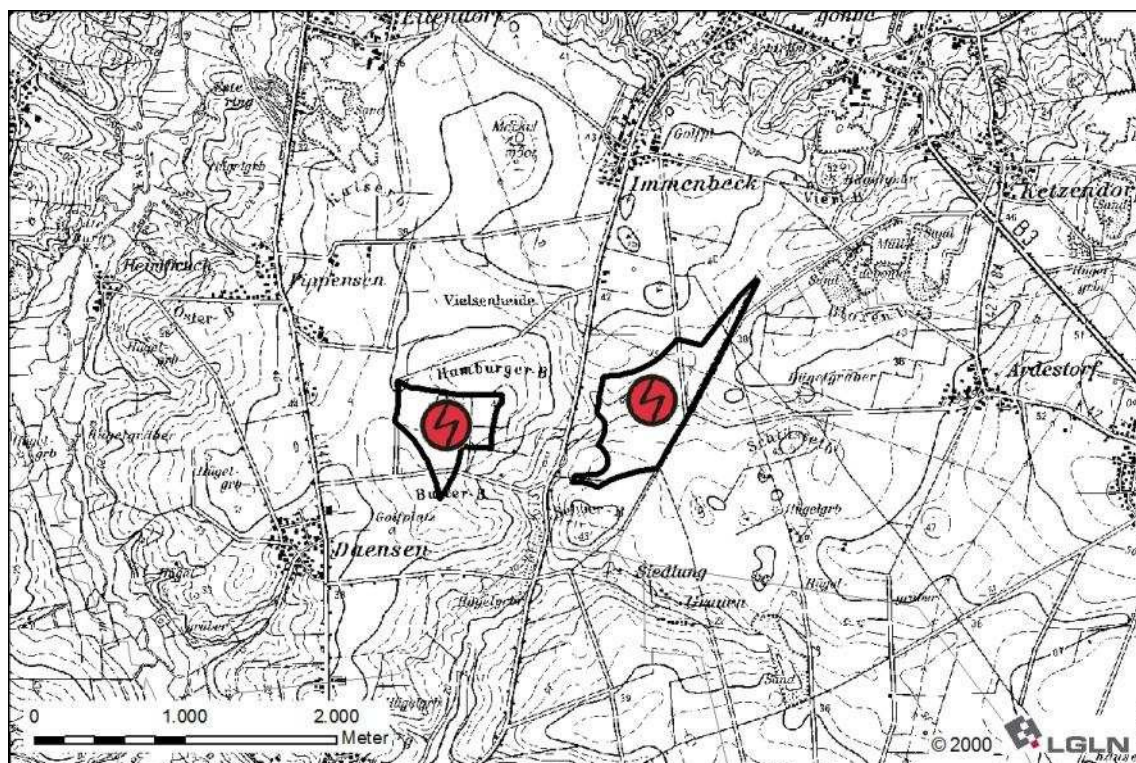


Abbildung 6: In die Zeichnerische Darstellung des RROP Stade 2013 übernommene Vorrangfläche Windenergienutzung "Buxtehude" (M 1:50.000)

¹⁵ Schallimmissionen von Windenergieanlagen – Repowering Info-Börse, Kommunale Umwelt-Aktion U.A.N. e.V., Stand: August 2011

4.7 Deinste

Lage / Begrenzung:

Die bereits in Teilen im RROP 2004 als Vorranggebiet „Deinste“ dargestellte Potenzialfläche besteht aus zwei Teilflächen und liegt südlich der Ortschaften Deinste und Helmste.

Der Flächenzuschnitt gründet sich v.a. auf den Abstand zur Bebauung von Helmste und Helmste-Sandkrug sowie den Abstand zu den Einzelhäusern von Deinste, Kirchweg, Deinste Siedlung sowie Lusthoop und Ruschenkamp. Hinzu kommt der Abstand zu den nordwestlich sowie östlich verlaufenden Hochspannungsfreileitungen. Östlich der nördlichen Teilfläche liegt zudem ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Sandabbau) sowie ein innerhalb darin befindliches Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Westlich führen Waldflächen zur Abgrenzung des Gebietes. Die mittige Aussparung ergibt sich durch die dort ebenfalls befindlichen Waldgebiete und den dazu einzuhaltenden Schutzabständen. Maßgeblich ist auch der Abstandspuffer zum NSG „Frankenmoor“.

Die L 124 bildet die östliche Grenze der Potenzialfläche.

Charakteristik:

- Der nördliche Teil der Potenzialfläche gehört zum Gemeindegebiet Deinste, der südliche Teil zum Gemeindegebiet Bargstedt.
- Die Potenzialfläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Hier bestehen intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen, die im RROP Stade als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt sind.
- Südlich und südöstlich der Potenzialfläche sind im RROP Vorrang- sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft dargestellt.
- In ca. 200 m Entfernung befindet sich östlich das LSG „Rüstjer Forst“, das als Vorranggebiet für Natur und Landschaft in das RROP übernommen wurde.
- In ca. 2.300 m Entfernung befindet sich in nordöstlicher Richtung das FFH- und Naturschutzgebiet „Feerner Moor“, welches auch ein Brutvogelgebiet von landesweiter Bedeutung enthält.
- Im Jahre 2010 waren in der Umgrenzung des RROP-Vorranggebietes aus der Fassung von 2004 insgesamt 14 WEA mit einer installierten Leistung von 25,2 MW in Betrieb.

Abwägungsprozess und Ergebnis für die Neuaufstellung des RROP Stade:

Die Potenzialfläche wird in der in Abbildung 7 dargestellten Abgrenzung als Vorranggebiet Windenergienutzung „Deinste“ in die Zeichnerische Darstellung des RROP Stade übernommen. Das Vorranggebiet verfügt somit über eine Fläche von ca. 208 ha.

Einschränkend und damit abweichend von den einheitlichen Maßstäben des Kriterienkatalogs wird, unter Berücksichtigung der Funktion der nördlich der Erweiterungsfläche gelegenen Waldgebiete als Teil des Biotopverbundes und als Verbindungskorridor zwischen dem Fehrenkampsmoor und dem Rüstjer Forst, der Abstand zum Wald auf 200 m vergrößert.

Bei der Konfiguration zukünftiger Anlagen sind die Abstände zu den innerhalb des Gebietes befindlichen linienhaften Strukturen (hier: Hochspannungsleitungen) einzuhalten.

Aus der frühzeitigen Beteiligung ergaben sich folgende zu prüfende Belange:

Die Gemeinde Bargstedt beantragte die Berücksichtigung der südlichen Teilfläche der Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergie. Zur Beurteilung der zunächst bestehenden naturschutzfachlichen Bedenken gegen die Fläche ist eine von der Gemeinde Bargstedt beauftragte avifaunistische Untersuchung durchgeführt worden, welche zu dem Schluss kommt, dass keine naturschutz- oder artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar seien. Nach der vorgelegten Untersuchung sowie der naturschutzfachlichen Bewertung im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Landschaftsrahmenplan (LRP) Stade, wird der Bereich südlich des bestehenden Vorranggebietes Deinste als Erweiterung des Vorranggebietes folglich ebenfalls als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.

Zur Prüfung der möglichen Beeinträchtigung des Uhu-Vorkommen ist eine entsprechende Untersuchung durchgeführt worden. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Standort mit einer Auflage zugelassen werden kann. Die Anlagen innerhalb eines 1000-Meter-Radius um den Uhu-Brutplatz sind abzuschalten, sofern die Windgeschwindigkeit am unteren Rand des Rotorradius weniger als Windstärke 6 beträgt. Im Rahmen eines zweijährigen Monitorings ist zu klären, ob eine solche Regelung standortgerecht ist. Weitere naturschutzfachliche Detailabstimmungen sind in den nachfolgenden Verfahren vorzunehmen.

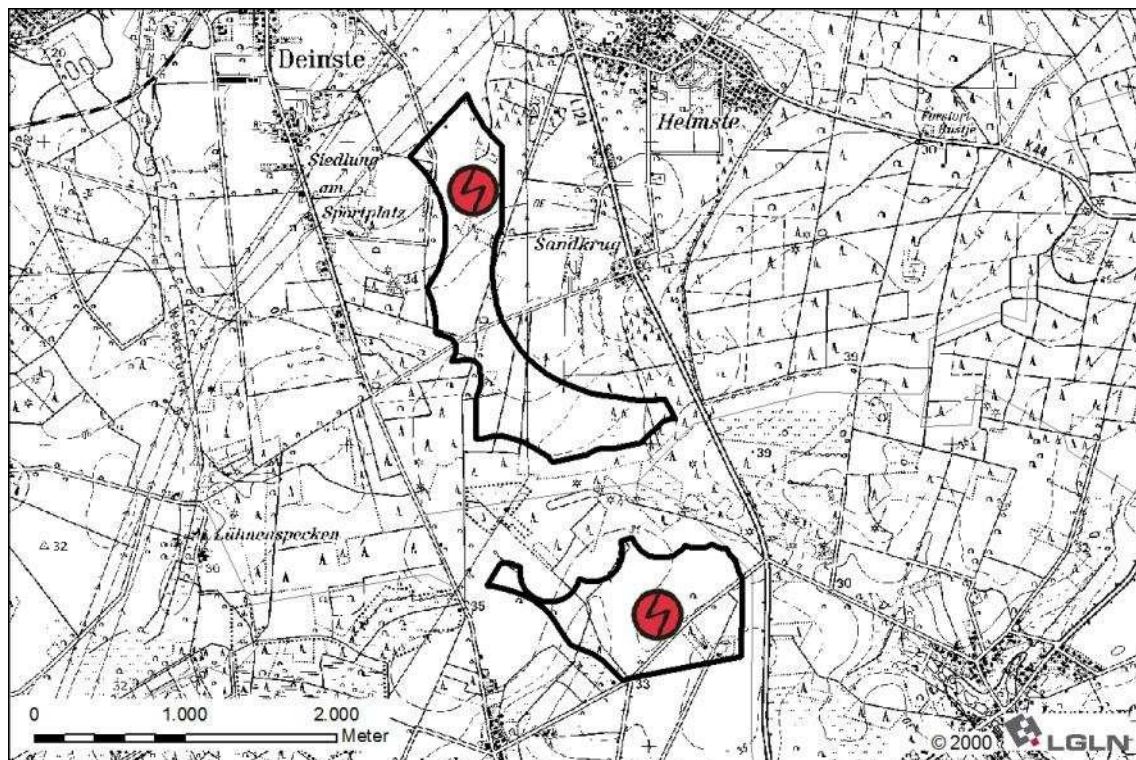


Abbildung 7: In die Zeichnerische Darstellung des RROP Stade 2013 übernommene Vorrangfläche Windenergienutzung "Deinste" (M 1:50.000)

4.8 Drochtersen

Lage / Begrenzung:

Die bereits in Teilen im RROP 2004 als Vorranggebiet „Drochtersen“ dargestellte Potenzialfläche liegt südlich der Ortslage Drochtersen.

Der Flächenzuschnitt gründet sich v.a. auf den Abstand zur Bebauung von Drochtersen-Ritsch, Drochtersen und Drochtersenermoor sowie zu Einzelhäusern im Außenbereich. Hinzu kommt der Abstand zu der in Aufstellung befindlichen Trassenführung der geplanten „Küstenautobahn“ BAB 20 und 26 sowie des in diesem Zusammenhang geplanten Verkehrsknoten und Zubringers südlich Drochtersen (südlich und östlich der Potenzialfläche). Die Verkehrsplanung, die im LROP 2012 dargestellt wird (Vorranggebiet Autobahn), sowie die damit verbundene Planung eines regional bedeutsamen Industriegebietes führen zum Wegfall der im RROP 2004 noch dargestellten östlich gelegenen Teilfläche des Windparks Drochtersen (südlich Ritsch) als Potenzialfläche.

Geringen Einfluss auf den Flächenzuschnitt hat das Baudenkmal „Hohenblöcken“ bei Ritsch.

Charakteristik:

- Die Potenzialfläche liegt auf dem Gemeindegebiet Drochtersen.
- Das Gebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Hier bestehen intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen, die im RROP Stade als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt sind.
- Östlich der Potenzialfläche wird im RROP ein Vorranggebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe dargestellt.
- Der Moorgürtel südlich der Potenzialfläche wird im RROP als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt.
- Innerhalb der Potenzialfläche verläuft das Sietwender Schleusenfleth (Gewässer 2. Ordnung)
- Im Jahre 2010 waren in der Umgrenzung des RROP-Vorranggebietes aus der Fassung von 2004 insgesamt 14 WEA mit einer installierten Leistung von 14 MW in Betrieb.

Abwägungsprozess und Ergebnis für die Neuaufstellung des RROP Stade:

Die Potenzialfläche wird in der in Abbildung 8 dargestellten Abgrenzung als Vorranggebiet Windenergienutzung „Drochtersen“ in die Zeichnerische Darstellung des RROP Stade übernommen.

Das Vorranggebiet verfügt über eine Fläche von ca. 68 ha.

Aus der frühzeitigen Beteiligung ergaben sich folgende zu prüfende Belange:

Die Gemeinde Drochtersen regt an, die im Flächennutzungsplan dargestellte Siedlungsentwicklungsgrenze bei der Anlegung des Abstandspuffers um Siedlungen mit zu berücksichtigen. Diese Darstellung ist jedoch aus Sicht des Landkreises eine informelle Grenze, die durch die tatsächliche und prognostizierte Entwicklung nicht begründbar ist. Der im Rahmen der Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung vorgesehene Abstand von 800 m berücksichtigt bereits einen angemessenen Entwicklungsspielraum.

Es wird zudem gefordert, die geplante Vorbehaltung der nördlichen Teilfläche für die durch die Autobahnplanung voraussichtlich entfallenden WEA südlich Ritsch zu konkretisieren. Im Kap. 4.2.2 02 erhält der 4. Abs. daher folgende Fassung: „Im Vorranggebiet Windenergienutzung Drochtersen ist das nordwestliche Teilgebiet dem Repowern der vier Altanlagen im ehemaligen Gebiet Ritsch vorbehalten. Nachrangig kann die Fläche zum Repowern weiterer Altanlagen aus dem Gemeindegebiet genutzt werden.“ In der Begründung wird auf die weiteren Anlagen im Gemeindegebiet sowie auf notwendige vertragliche Vereinbarungen eingegangen. In der Zeichnerischen Darstellung werden

nunmehr zwei Teilbereiche als Vorranggebiet dargestellt, wobei der nordwestliche Teil, jenseits des Sietwender Schleusenfleths für Ersatzanlagen vorbehalten bleibt.

Der Betreiber des Windparks südlich Risch fordert darüber hinaus die Beibehaltung des von ihm genutzten ehemaligen Vorranggebietes Windenergie. Aufgrund der bereits weiter oben genannten Straßenplanung des Bundes (Küstenautobahn A 20/26 mit Autobahnkreuz Kehdingen) kann diese Stellungnahme nicht berücksichtigt werden.

Eine Reihe von Anwohnern sowie ein Planungsbüro fordern die Erweiterung des Vorranggebietes um eine weitere Teilfläche nordwestlich von Drochtersen. Die Länge des daraus resultierenden Vorranggebietes widerspricht jedoch dem der Konzeption zugrunde liegenden Planungsziel der Kompaktheit und Konzentration und würde zu einer erheblichen negativen Wirkung des Landschaftsbildes führen. Auch die Gemeinde Drochtersen steht dem Vorschlag entgegen. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.

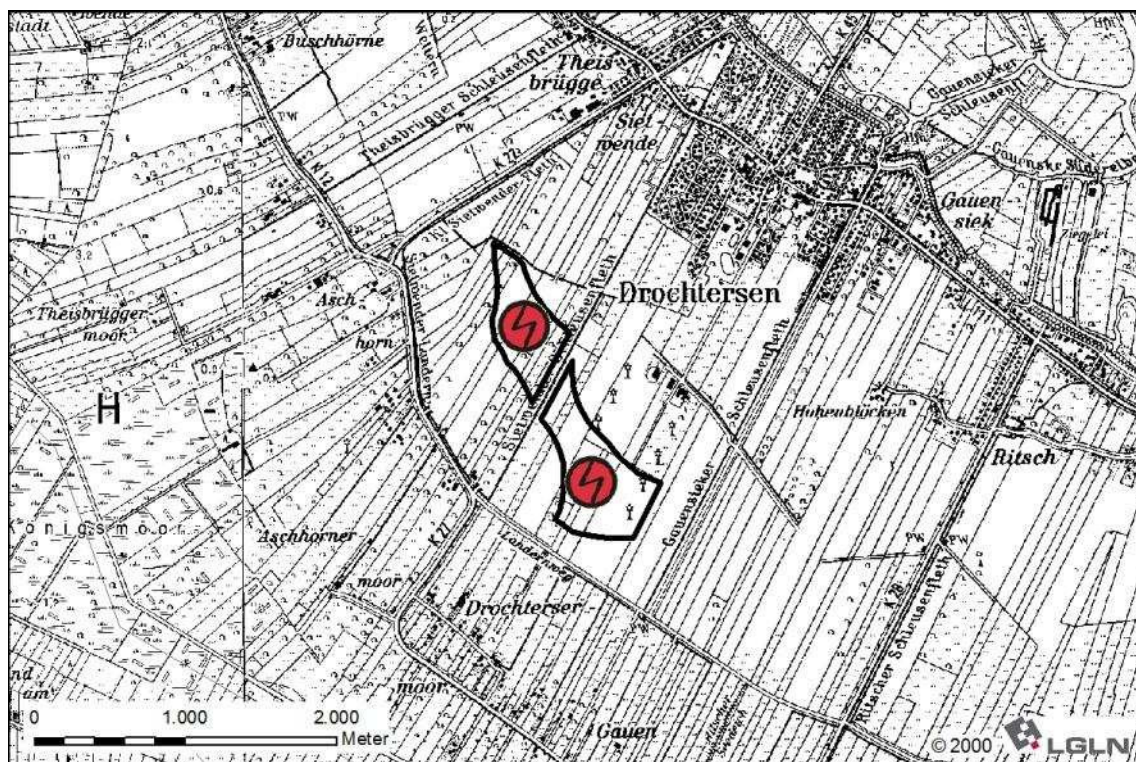


Abbildung 8: In die Zeichnerische Darstellung des RROP Stade 2013 übernommene Vorrangfläche Windenergienutzung "Drochtersen" (M 1:50.000)

4.9 Engelschoff

Lage / Begrenzung:

Durch die erfolgte Potenzialanalyse ergibt sich eine bisher nicht für die Windenergienutzung dargestellte Potenzialfläche südlich von Engelschoff.

Maßgeblichen Einfluss auf den Flächenzuschnitt haben die umliegenden Kulturdenkmäler. Zudem gründet sich die Abgrenzung auf den Abstand zu bestehenden Einzelhäusern und zu einem östlich gelegenen gesetzlich geschützten Biotop.

Südlich der Fläche verlaufen eine Hochspannungsfreileitung sowie die geplante Trasse der künftigen Autobahn A 20.

Charakteristik:

- Die Potenzialfläche liegt auf dem Gemeindegebiet Engelschoff.
- Das Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es ist im RROP als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft sowie als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft dargestellt.
- In ca. 3800 m Entfernung liegt in östlicher Richtung das FFH-Gebiet „Wasserkruger Moor und Willes Heide“.

Abwägungsprozess und Ergebnis für die Neuaufstellung des RROP Stade:

Die Potenzialfläche wird in der in Abbildung 9 dargestellten Abgrenzung als Vorranggebiet Windenergienutzung „Engelschoff“ in die Zeichnerische Darstellung des RROP Stade übernommen.

Das Baudenkmal in Breitenwisch/Grünendeich wird von der künftigen auf einem Damm verlaufenden A 20 optisch abgeschirmt werden. Der vorgesehene Abstand zum Baudenkmal in Breitenwisch/Grünendeich bleibt erhalten. Bei der Konfiguration zukünftiger Anlagen sind die Abstände zu den innerhalb des Gebietes befindlichen linienhaften Strukturen (hier: Gewässer) einzuhalten.

Das Vorranggebiet verfügt über eine Fläche von ca. 25 ha. Die Gemeinden Engelschoff und Himmelpforten befürworten diesen Standort.

Aus der frühzeitigen Beteiligung ergaben sich folgende zu prüfende Belange:

Die Gemeinden Engelschoff und Himmelpforten sowie weitere Interessenträger fordern die zunächst aus Gründen des Naturschutzes zurückgestellte Darstellung des Vorranggebietes Engelschoff. Aufgrund der aktuellen naturschutzfachlichen Bewertung (Vorbehalts- statt Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung) kann das Vorranggebiet wie oben beschrieben in der Zeichnerischen Darstellung des RROP ausgewiesen werden. Der Stellungnahme wird somit gefolgt. Die Hinweise der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsstelle Stade) auf die Brut- und Rastvogelkartierung im Rahmen der Planung der A20 sind in den nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.

Artenschutzrechtliche Gutachten sind in den nachfolgenden Verfahren zu erstellen.

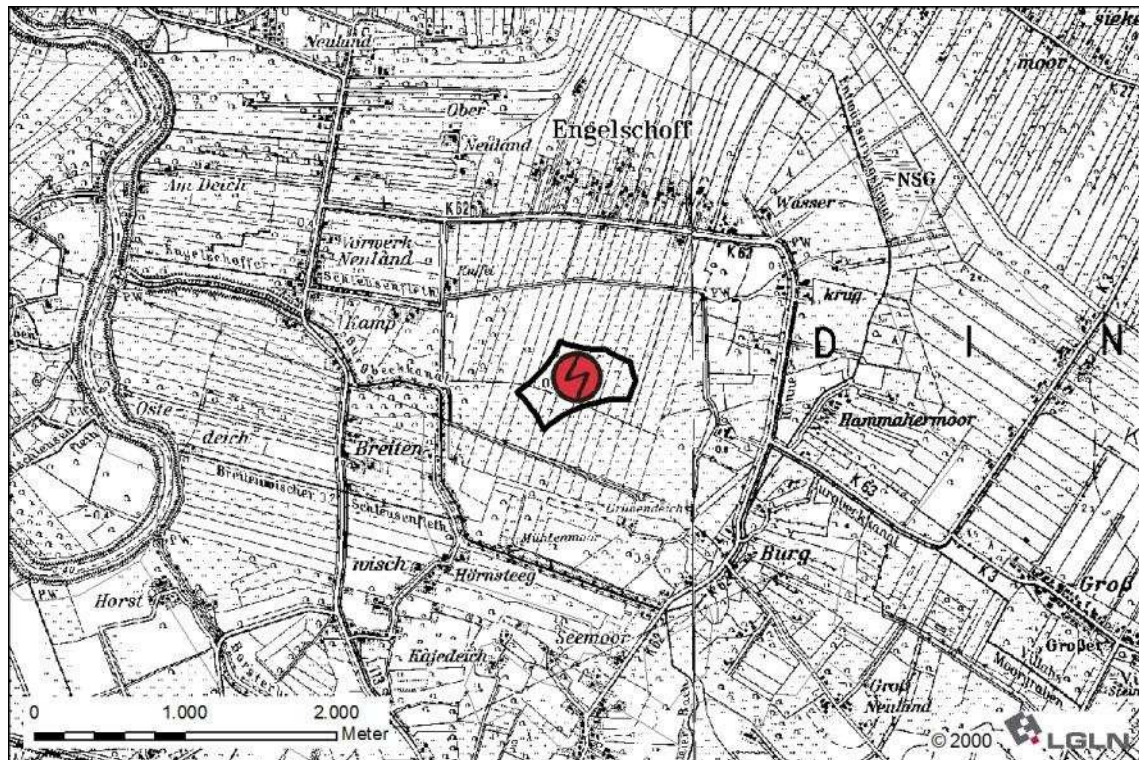


Abbildung 9: In die Zeichnerische Darstellung des RROP Stade 2013 übernommene Vorrangfläche Windenergienutzung "Engelschoff" (M 1:50.000)

4.10 Essel

Lage / Begrenzung:

Durch die erfolgte Potenzialanalyse ergibt sich eine weitere bisher nicht für die Windenergienutzung dargestellte Potenzialfläche südlich von Essel.

Maßgeblichen Einfluss auf den Flächenzuschnitt haben das Siedlungsgebiet Essel und die Einzelhausbebauung Hemelingbostel. Im Süden spielen Waldflächen und im Osten ein großräumiges geschütztes Biotop eine bedeutende Rolle. Zudem bedingt das bestehende Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung die Flächenbegrenzung im Osten.

Die nördliche Begrenzung der Fläche bildet der Abstandspuffer zur L 123.

Charakteristik:

- Die Potenzialfläche liegt auf dem Gemeindegebiet Kutenholz.
- Der Bereich wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Hier bestehen Acker- und Grünlandflächen, die durch Feldhecken und -gehölze strukturiert und im RROP Stade als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft sind.
- Nördlich bzw. südlich der Potenzialfläche sind im RROP Vorranggebiete für Natur und Landschaft bzw. für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung dargestellt.
- In über 400 m Entfernung befindet sich nördlich das Hochmoor „Esseler Moor“
- In ca. 600 m Entfernung befindet sich südlich ein Brutvogelgebiet von nationaler Bedeutung.

Abwägungsprozess und Ergebnis für die Neuaufstellung des RROP Stade:

Die Potenzialfläche wird in der in Abbildung 10 dargestellten Abgrenzung als Vorranggebiet Windenergienutzung „Essel“ in die Zeichnerische Darstellung des RROP Stade übernommen. Bei der Abgrenzung wird auch das Zielkonzept des in Aufstellung befindlichen Landschaftsrahmenplans (LRP) Stade berücksichtigt. Dadurch ergeben sich geringfügige Modifizierungen des Vorranggebietes.

Das Vorranggebiet verfügt somit über eine Fläche von ca. 54 ha.

Aus der frühzeitigen Beteiligung ergaben sich folgende zu prüfende Belange:

Die Samtgemeinde Fredenbeck und weitere Einzelpersonen bringen vor, dass das geplante Vorranggebiet Windenergie Essel auf Grund der aus Sicht der Gemeinde zu gering gewählten Abstandskriterien entfallen solle. Die Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung ist jedoch kreisweit nach einheitlichen Kriterien erfolgt, um dem Auftrag des LROP zu entsprechen, der Windenergie durch geeignete Flächenausschreibungen genügend Raum zu geben. Die Kriterien wurden aus Erfahrungswerten und in Hinblick auf entsprechende Fachliteratur zur Vorsorge (Immissionsschutz) und aufgrund von Entwicklungsgesichtspunkten gewählt. Aus regionalplanerischer Sicht ist die Potenzialfläche bei Essel für die Windenergienutzung geeignet, es sprechen keine grundsätzlichen Belange gegen die Ausweisung des Vorranggebietes. Den Gemeinden steht im Rahmen ihrer Bauleitplanung ein Gestaltungsspielraum zu. Hier können die Abstände aus städtebaulichen Gründen modifiziert werden, ohne das Vorranggebiet selbst infrage zu stellen.

Der NLWKN merkt zudem an, dass sich das geplante Vorranggebiet in der Umgebung eines landesweit bedeutsamen Weißstorchlebensraums (ca. 1,5 km >Entfernung) sowie eines landesweit bedeutsamen Schwarzstorchlebensraums (ca. 3 km Entfernung) befindet. Der Standort sei daher nicht für die Windenergienutzung geeignet. Nach den Empfehlungen der Vogelschutzwarten¹⁶ sind die erforderlichen Abstände (1 km zu Weißstorchlebensräumen und 3 km zu Schwarzstorchlebensräumen) zum Vorranggebiet Essel jedoch eingehalten. Im Rahmen der konkreteren Planung (Genehmigungsverfahren) sind diese Artenschutzaspekte genauer zu berücksichtigen.

Das Naturschutzamt des Landkreises weist auf die Zielaussagen im Zielkonzept des in Aufstellung befindlichen LRP hin. Demnach liegt das Vorranggebiet Essel innerhalb eines bedeutenden und störungsfreien Landschaftsraumkomplexes, der von Infrastrukturmaßnahmen und anderen baulichen Anlagen freizuhalten ist. Nach der Systematik der Anwendung der harten und weichen Tabuzonen werden Potenzialgebiete jedoch gerade in den bisher wenig gestörten Bereichen generiert. Die Berücksichtigung des Abstandes zwischen den Vorranggebieten mildert diesen Effekt ab. Das südlich gelegene Gebiet der Zielkategorie 1 (Wittenmoor/Schwarzer Berg/Weitenbruchsmoor) wird als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgesetzt und von der Vorrangfläche ausgeklammert.

Von Seiten der Bevölkerung werden artenschutzrechtliche Bedenken (Vögel/Fledermäuse) vorgebracht. Detailuntersuchungen zu Fledermäusen, Großvögeln etc. sind jedoch im Rahmen der nachfolgenden Planungen zwingend zu erbringen. Ggf. können Betriebseinschränkungen erforderlich werden, um die unterschiedlichen Belange ausreichend zu berücksichtigen. Dies hängt auch von den im weiteren Planungsverlauf festzulegenden Anlagenstandorten und -typen ab.

¹⁶ LAG-VSW (LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN) (2007): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutenden Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.- Berichte zum Vogelschutz, 44:151-153

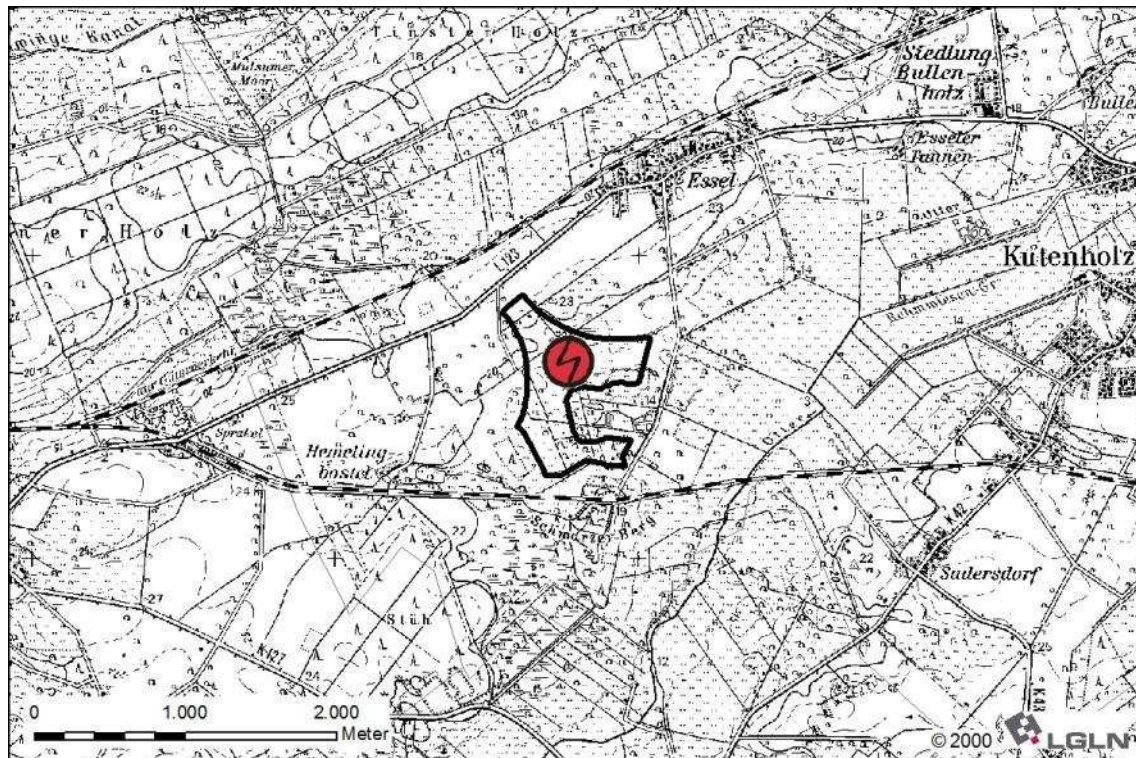


Abbildung 10: In die Zeichnerische Darstellung des RROP Stade 2013 übernommene Vorrangfläche Windenergienutzung "Essel" (M 1:50.000)

4.11 Heinbockel

Lage / Begrenzung:

Durch die erfolgte Potenzialanalyse ergibt sich eine weitere bisher nicht für die Windenergienutzung dargestellte Potenzialfläche südlich von Heinbockel.

Der Flächenzuschnitt gründet sich auf die Vorsorgeabstände zur Siedlung Heinbockel sowie zu umliegenden Einzelhäusern und Waldstücken und einem gesetzlich geschützten Biotop.

Durch die Potenzialfläche verläuft in Nord-Süd-Richtung die K 57.

Charakteristik:

- Die Potenzialfläche gehört zum Gemeindegebiet Heinbockel.
- Es bestehen hier überwiegend landwirtschaftliche Nutzung und eine vielfältige Landschaftsstruktur.
- Südlich angrenzend befindet sich das LSG „Hohes Moor“, das als Vorranggebiet für Natur und Landschaft in das RROP übernommen wurde. Auch das westlich der K 57 gelegene Gebiet um den Weißen See ist als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt.
- Der östlich der K 57 gelegene Bereich um die Schwinge-Moore wird in Teilen als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung dargestellt.

Abwägungsprozess und Ergebnis für die Neuaufstellung des RROP Stade:

Die Potenzialfläche wird aufgrund ihrer Lage in einem Gebiet mit vielfältigen Landschaftsstrukturen sowie einer Verbindungsfunktion für naturschutzfachlich geschützte Gebiete nicht in die Zeichnerische Darstellung des RROP Stade aufgenommen. Zudem liegt

die Fläche in einem weiträumigen Vorbehaltsgebiet Erholung, das wiederum zu den großräumig unzerschnittenen Gebieten des Landkreises Stade zählt. Diese Gebiete haben aufgrund ihrer besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihrer Ungestörtheit und Erreichbarkeit zum Zwecke der Naherholung besonderes Gewicht bei der Nutzungszuweisung.

Aus der frühzeitigen Beteiligung ergaben sich folgende zu berücksichtigende Belange:

Ein Vorhabenträger befürwortet die Ausweisung einer weiteren, südwestlich Heinbockel am östlichen Rande des bestehenden Natura 2000-Gebietes „Hohes Moor“ gelegenen Fläche als Vorranggebiet und beruft sich hierfür auf eine nach Berücksichtigung der Kriterien verbleibende Potenzialfläche. Nach Analyse des Landkreises entspricht diese Fläche jedoch nicht den gewählten Kriterien. Der Kriterienkatalog für die Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung sieht einen Abstand von 500 m zu Natura 2000-Gebieten vor. Bei Berücksichtigung dieses Abstands sowie der weiteren in Kapitel 3 beschriebenen harten und weichen Tabukriterien ist die Mindestgröße eines Vorranggebietes (vier Anlagen) hier nicht mehr realisierbar. Die Stellungnahme wird daher nicht berücksichtigt.

4.12 Kranenburg

Lage / Begrenzung:

Die bereits in Teilen im RROP 2004 als Vorranggebiet „Kranenburg“ dargestellte Potenzialfläche liegt zwischen den Ortschaften Brobergen im Westen und Oldendorf im Osten.

Maßgeblichen Einfluss auf den Zuschnitt der Flächen haben die Siedlungen Brobergen und Kranenburg sowie die Einzelbebauung in den Gemarkungen Kranenburg-Süd und Im Viert.

Die K 4 mit Abstandspuffer bildet die nördliche Grenze der Potenzialfläche, die K 78 quert den südlichen Teil der Fläche.

Charakteristik:

- Die Potenzialfläche liegt nahezu vollständig auf dem Gemeindegebiet Kranenburg; ein geringer Anteil liegt im Gemeindegebiet Estorf.
- Der Bereich wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Hier bestehen Acker- und Grünlandflächen, die im RROP Stade z.T. als Vorranggebiet für die Landwirtschaft dargestellt sind.
- In ca. 380 m Entfernung befindet sich westlich ein gesetzlich geschütztes Biotop.
- In über 1.300 m Entfernung befindet sich nordwestlich ein Brutvogelgebiet von landesweiter Bedeutung.

Abwägungsprozess und Ergebnis für die Neuaufstellung des RROP Stade:

Die Potenzialfläche wird in der in Abbildung 11 dargestellten Abgrenzung als Vorranggebiet Windenergienutzung „Kranenburg“ in die Zeichnerische Darstellung des RROP Stade übernommen.

Das Vorranggebiet verfügt über eine Fläche von ca. 85 ha.

Bei der Konfiguration zukünftiger Anlagen sind die Abstände zu den innerhalb des Gebietes befindlichen linienhaften Strukturen (hier: Straße) einzuhalten.

Aus der frühzeitigen Beteiligung ergaben sich folgende zu prüfende Belange:

Die Samtgemeinde Oldendorf sowie die Gemeinden Burweg und Kranenburg befürchten u.a. zusätzliche Lärmbelastigungen durch einen vergrößerten Windpark mit höheren WEA. Bei der Konfiguration neuer Anlagen sind jedoch die geltenden rechtlichen Anforderungen einzuhalten, d. h. die für Wohngebäude geltenden Lärm- und Schattenrichtwerte. Die Vergrößerung der Abstände zur Wohnbebauung führt grundsätzlich eher zu einer Verringerung der Immissionen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden Im Rahmen ihrer Bauleitplanung die Anlagenhöhe aus städtebaulichen Gründen beschränken bzw. konkretisieren können.

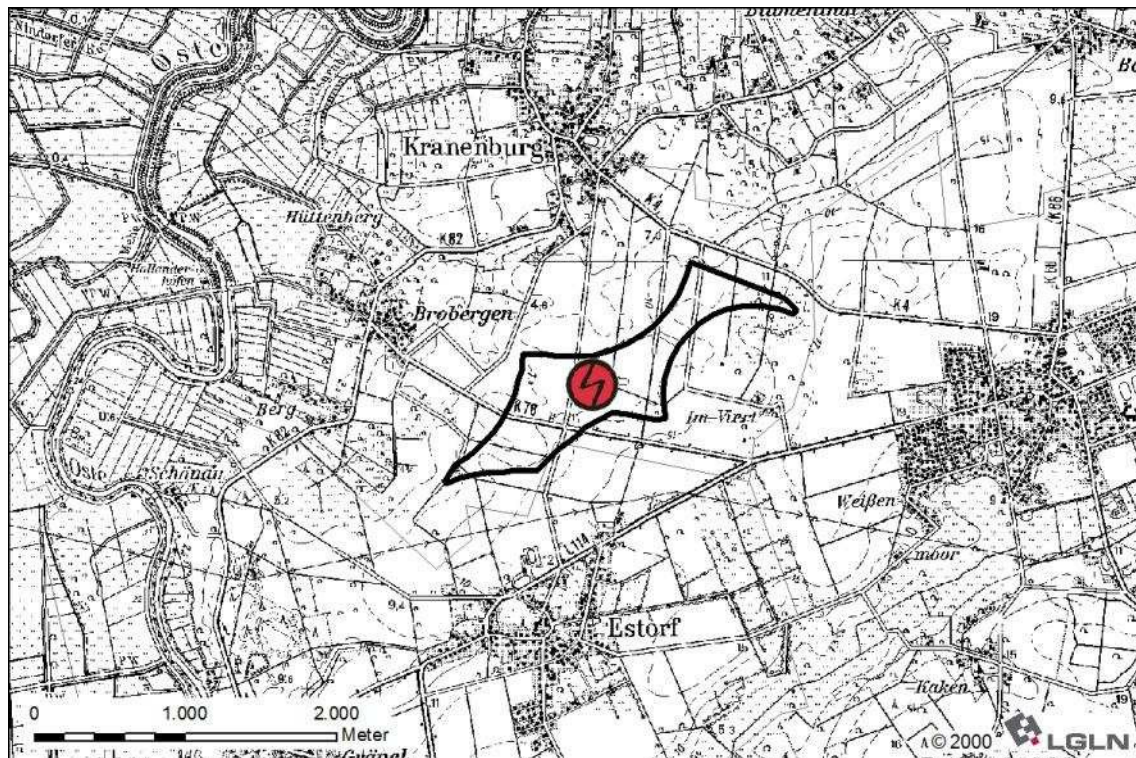


Abbildung 11: In die Zeichnerische Darstellung des RROP Stade 2013 übernommene Vorrangfläche Windenergienutzung "Kranenburg" (M 1:50.000)

4.13 Krummendeich

Lage / Begrenzung:

Durch die erfolgte Potenzialanalyse ergab sich eine nicht im RROP für die Windenergienutzung dargestellte Potenzialfläche südwestlich von Krummendeich.

Der Flächenzuschnitt gründet sich v.a. auf den Vorsorgeabständen zu den umliegenden Einzelhäusern sowie zum Elbdeich und zum nördlich des Deichs gelegenen EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiet „Untere Elbe“.

Die L 111 begrenzt die Fläche im Süden.

Charakteristik:

- Die Potenzialfläche liegt auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Krummendeich.

- Sie wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und ist im RROP Stade als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Hier bestehen intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen.
- In diesem Bereich besteht ein Windpark mit 3 älteren Anlagen (je 600 kW).

Abwägungsprozess und Ergebnis für die Neuaufstellung des RROP Stade:

Die Potenzialfläche ist nicht für die festgelegte Mindestanzahl von Anlagen (4 WEA der 3 MW-Klasse) ausreichend. Sie wird nicht in die Zeichnerische Darstellung des RROP übernommen. Die bestehenden Anlagen behalten Bestandsschutz.

4.14 Kuhla

Lage / Begrenzung:

Die bereits in Teilen im RROP 2004 als Vorranggebiet „Kuhla“ dargestellte Potenzialfläche liegt südwestlich von Himmelpforten.

Der Flächenzuschnitt gründet sich v.a. auf die umliegende Einzelbebauung (Himmelpforten, Kuhla, Blumenthal Dörpstroot, Oldendorf) und die Siedlung Bossel. Hinzu kommen die Abstände zu einem Baudenkmal in Kuhla, zum Kuhlaer Wald und zum Gewerbegebiet Himmelpforten. Auch die projektierte A 20 (Vorranggebiet Autobahn) ist zu berücksichtigen.

Charakteristik:

- Die Potenzialfläche liegt auf dem Gemeindegebiet der Gemeinden Himmelpforten und Oldendorf.
- Sie wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der östliche Teil der Fläche ist im RROP Stade als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt.
- In ca. 250 m Entfernung verläuft südlich die L 114, westlich verläuft in 500 m die K 66.
- Im Jahre 2010 waren in der Umgrenzung des RROP-Vorranggebietes aus der Fassung von 2004 insgesamt 4 WEA mit einer installierten Leistung von 6,6 MW in Betrieb.

Abwägungsprozess und Ergebnis für die Neuaufstellung des RROP Stade:

Die Potenzialfläche wird in der in Abbildung 12 dargestellten Abgrenzung als Vorranggebiet Windenergienutzung „Kuhla“ in die Zeichnerische Darstellung des RROP Stade übernommen. Das Vorranggebiet verfügt somit über eine Fläche von ca. 38 ha.

Das bestehende Vorranggebiet wird größtenteils durch die Abstandsflächen zum Gewerbegebiet Himmelpforten sowie die Einzelbebauung an der Landesstraße überlagert, sodass sich das Vorranggebiet nach Westen verschiebt. Bei der Errichtung neuer Anlagen sind die Altanlagen im Sinne des Repowerings abzubauen.

Aus der frühzeitigen Beteiligung ergaben sich folgende zu prüfende Belange:

Die Samtgemeinde Oldendorf sowie die Gemeinden Burweg und Oldendorf schlagen in Anlehnung an die Forderungen der Straßenbaubehörde eine Berücksichtigung von 300 m Abstand des Windparks zur geplanten Trasse der A 20 vor. Die von der Behörde vorgesehenen Abstände zu Straßen können jedoch durch technische Maßnahmen reduziert werden (siehe 3.2.6). Es wurde daher ein Abstand von 150 m oder Kipphöhe einer Anlage als Mindestabstand vorgesehen, um die Suchräume nicht unnötig und rechtlich unzulässig einzugrenzen. Im Rahmen der konkreteren Planung (Genehmigungsverfahren) sind die

Abstände auf Grundlage der geplanten Anlagentypen und -konfiguration abschließend festzulegen.

Die Gemeinden beantragen zudem, die Zahl der Anlagen und der angestrebten Nennleistung so zu reduzieren, dass die heutige Anlagenzahl nicht überschritten wird. Im RROP ist jedoch nunmehr weder die Anlagenanzahl noch die Gesamtnennleistung festgelegt. Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer Bauleitplanung Einfluss auf die Anlagenstandorte, die Höhe der Anlagen sowie die Gestaltung nehmen.

Weiter wird angemerkt, dass der Standort das Nahrungshabitat des in Burweg ansässigen Weißstorches beeinträchtigt. Es wird befürchtet, der Storch könne seinen Horst aufgrund seines durch die Planung zerschnittenen Habitats aufgeben. Der Standort des Weißstorches in Burweg ist dem Kreis bekannt. Nach der Kartierung 2010 des NLWKN liegen die Nahrungshabitate im Bereich der Oste, nördlich von Blumenthal. Die Möglichkeit weiterer Nahrungshabitate ist im Rahmen der Standortplanung zu untersuchen. Sie stehen aber der Umsetzung des Vorranggebietes nicht grundsätzlich entgegen.

Betroffene Anwohner fordern ein Überdenken der Abstandskriterien sowie die gutachterliche Untersuchung eventueller Beeinträchtigungen auf die Avifauna und die umliegenden Biotope. Von den kreisweit angewandten Kriterien kann auf der Planungsebene des RROP jedoch nicht abgewichen werden. Die Konkretisierung der Planung sowie Untersuchungen zu Natur und Landschaft und weiteren relevanten Umweltbelangen sind im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen zu leisten.

Die Eigentümergeinschaft Kuhla/Oldendorf befürwortet das geplante Vorranggebiet und unterstützt dessen Ausweisung. Auch die Gemeinde Himmelpforten stimmt der Ausweisung uneingeschränkt zu.

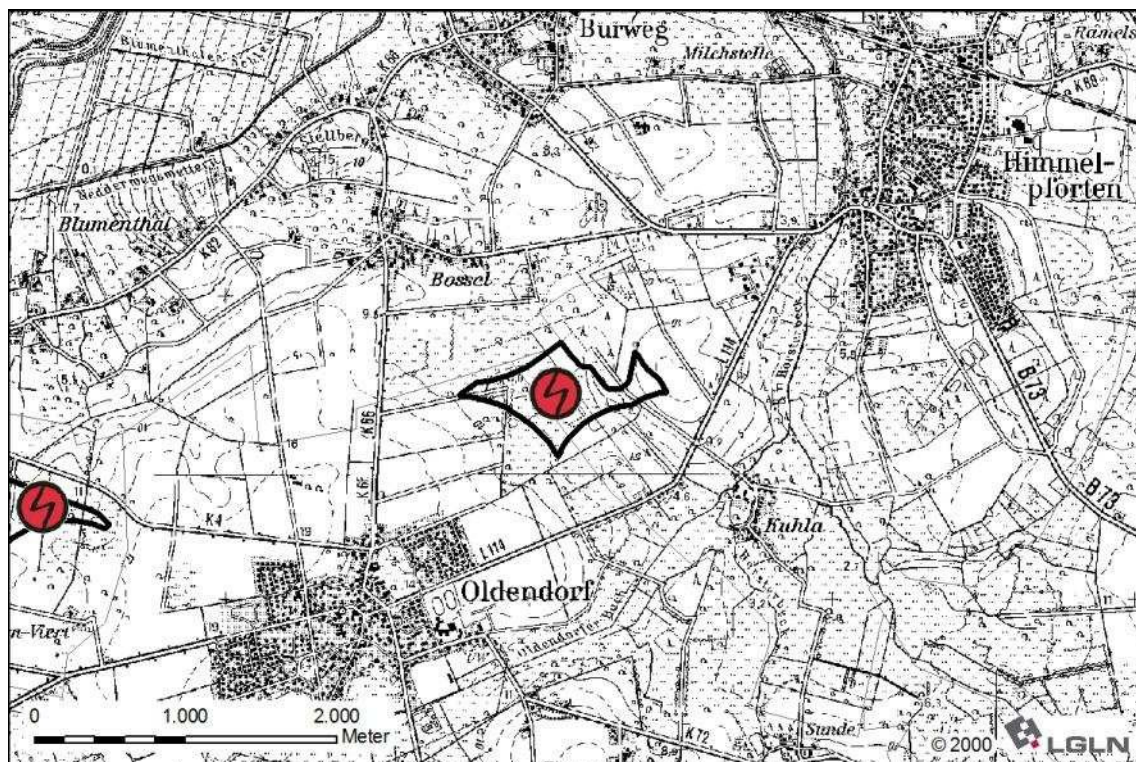


Abbildung 12: In die Zeichnerische Darstellung des RROP Stade 2013 übernommene Vorrangfläche Windenergienutzung "Kuhla" (M 1:50.000)

4.15 Kutenholz

Lage / Begrenzung:

Die bereits in Teilen im RROP 2004 als Vorranggebiet „Kutenholz“ dargestellte Potenzialfläche liegt nordöstlich von Kutenholz.

Der Flächenzuschnitt gründet sich v.a. auf den Abstand zur Siedlung Kutenholz und zu umliegenden Einzelhäusern. Zudem führen die Abstandsvorgaben zu Wald und geschützten Biotopen zur Abgrenzung der Fläche. Die Abstände zu den südlich der K 70 gelegenen geschützten Biotopen teilen die Potenzialfläche zudem in einen nördlichen und einen südlichen Teil. Ein Vorranggebiet sowie ein Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung (Sand) bilden die nordöstliche Grenze.

Die nördliche Teilfläche wird von einer Gütertrasse gequert.

Charakteristik:

- Die Potenzialfläche liegt auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Kutenholz.
- Sie wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und ist im RROP Stade in Teilen als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Hier bestehen intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen.
- Der südlich der K 70 gelegene strukturreiche, z.T. gesetzlich geschützte Bereich mit Waldanteilen, Hecken und Grünland ist im RROP als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Die Moorbereiche „Alte Moorlande und Vossmoor bzw. Seebergsmoor und Pagenmoor“ sind als Vorranggebiete Natur und Landschaft festgelegt. Weiter südlich liegt ein weiteres Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft.
- Im Jahre 2010 waren in der Umgrenzung des RROP-Vorranggebietes aus der Fassung von 2004 (südliche Teilfläche) insgesamt 20 WEA mit einer installierten Leistung von 36 MW in Betrieb.

Abwägungsprozess und Ergebnis für die Neuaufstellung des RROP Stade:

Die Potenzialfläche wird in der in Abbildung 13 dargestellten Abgrenzung als Vorranggebiet Windenergienutzung „Kutenholz“ in die Zeichnerische Darstellung des RROP Stade übernommen. Das Vorranggebiet verfügt somit über eine Fläche von ca. 285 ha. Dabei wird auch die im Entwurf zunächst nicht vorgesehene nördliche Teilfläche in die Darstellung übernommen.

Bei der Konfiguration zukünftiger Anlagen sind die Abstände zu den innerhalb des Gebietes befindlichen linienhaften Strukturen (hier: Bahnlinie im nördlichen Teil) einzuhalten.

Aus der frühzeitigen Beteiligung ergaben sich folgende zu prüfende Belange:

Die Gemeinde Kutenholz, die Samtgemeinde Fredenbeck sowie ein im Gebiet tätiger Windkraftprojektierer regten auf Basis des Entwurfs an, die konkreten Abmessungen des Vorranggebiets Kutenholz zu überprüfen und zu ändern. Dabei wird vorwiegend eine Erweiterung der bestehenden Fläche nach Nordwesten empfohlen. Die dargestellten Abmessungen des Vorranggebietes seien nicht schlüssig und entsprächen nicht den im Rahmen der Neuaufstellung des RROP (Entwurf 2013) entwickelten Abstandsvorgaben.

Diese Anregungen können durch die oben dargestellte Aufnahme der nördlichen Teilfläche in das Vorranggebiet weitgehend berücksichtigt werden. Dabei erfolgt die Abgrenzung anhand der einheitlichen Kriterien nach dem Kriterienkatalog. Die Moorbereiche sind

aufgrund des Zieles in Kapitel 3.1.2 02 RROP als Vorranggebiete Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

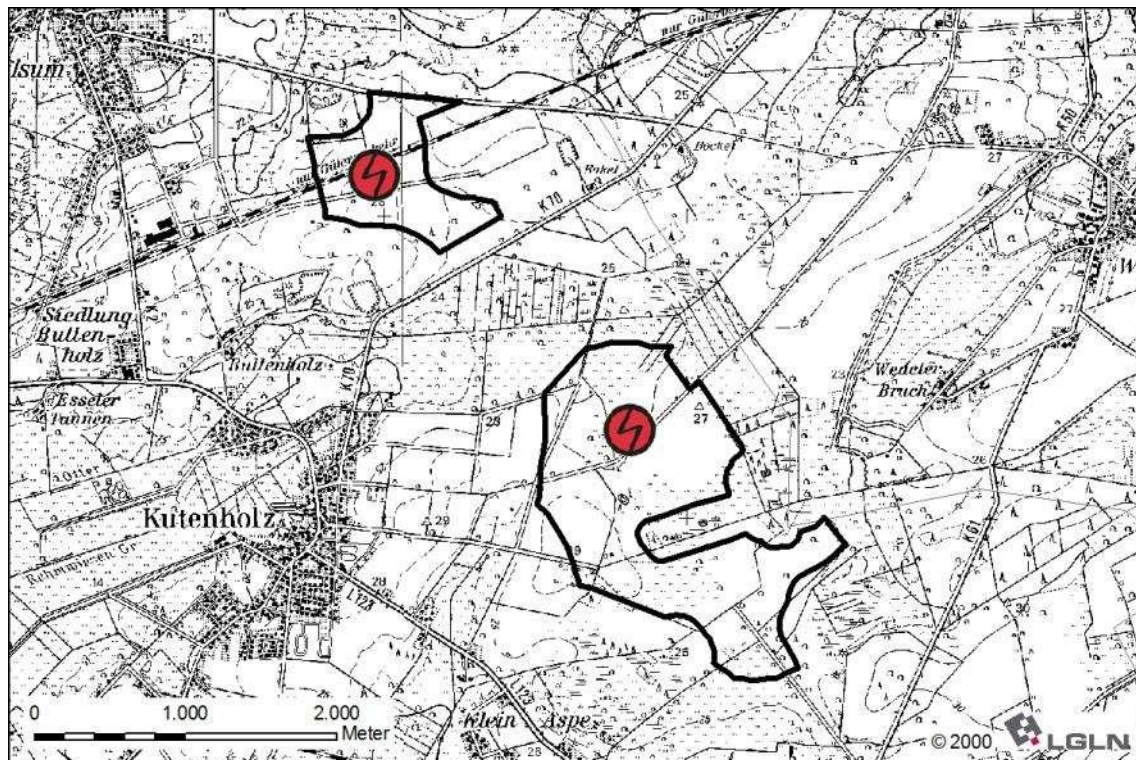


Abbildung 13: In die Zeichnerische Darstellung des RROP Stade 2013 übernommene Vorrangfläche Windenergienutzung "Kutenholz" (M 1:50.000)

4.16 Sauensiek

Lage / Begrenzung:

Durch die erfolgte Potenzialanalyse ergab sich eine nicht im RROP für die Windenergienutzung dargestellte Potenzialfläche nordöstlich von Sauensiek an der Landkreisgrenze zum Kreis Harburg.

Der Flächenzuschnitt gründet sich v.a. auf den Vorsorgeabständen zu den Siedlungen Sauensiek und Goldbeck. Südlich liegt das Landschaftsschutzgebiet „Litberg“, das auch als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft im RROP dargestellt wird. Die Landkreisgrenze bildet die südliche und westliche Begrenzung der Potenzialfläche.

Nordwestlich wird die Fläche durch die L 130 und eine in Ost-West-Richtung verlaufende Hochspannungsleitung begrenzt.

Charakteristik:

- Die Potenzialfläche liegt auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Beckdorf.
- Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist im RROP Stade als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt.
- Nördlich der Fläche wird im RROP ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Sandabbau) dargestellt.

Abwägungsprozess und Ergebnis für die Neuaufstellung des RROP Stade:

Das mögliche Vorranggebiet wird aufgrund der insgesamt negativen Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und unter Betrachtung der Gesamtkonzeption nicht weiter verfolgt.

Die Samtgemeinde Apensen hat sich in einer Vorabstimmung gegen ein Vorranggebiet an dieser Stelle ausgesprochen, da hier eine besonders starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgen würde (Litberg und Umgebung, Aussichtsturm). Diesen städtebaulichen Bedenken wurde gefolgt, zumal weiter nördlich eine neue Vorrangfläche im Bereich der Stadt Buxtehude (siehe 4.6) ausgewiesen wird.

Sollte sich im Landkreis Harburg im Rahmen der Regionalplanung die Möglichkeit eines Windenergiestandortes entwickeln, so kann zu gegebener Zeit eine interkommunale Entwicklung der Fläche erneut geprüft werden.

4.17 Stade**Lage / Begrenzung:**

Die bereits in Teilen im RROP 2004 als Vorranggebiet „Stade“ dargestellte Potenzialfläche liegt westlich von Bützfleth.

Der Zuschnitt der in Nord-Süd-Richtung ausgedehnten Fläche wird maßgeblich von der Einzelbebauung nahe Bützfleth sowie im Stader und Bützflether Moor beeinflusst. Dazu kommen die Abstände zu Baudenkmälern in Bützflethermoor, zur als Ziel der Raumordnung dargestellten und geplanten A 26 sowie zu der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Hochspannungsleitung.

Nördlich grenzt das Gebiet an die K 29.

Charakteristik:

- Die Potenzialfläche liegt auf dem Stadtgebiet der Stadt Stade.
- Sie wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt, es bestehen intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen.
- In unmittelbarer Umgebung der Fläche ist im RROP ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt.
- In ca. 1.300 m Entfernung liegt im Osten eine Rotschlammdeponie, die im RROP als Vorranggebiet Abfallbeseitigung / Abfallverwertung dargestellt ist.
- Im Jahre 2010 waren in der Umgrenzung des RROP-Vorranggebietes aus der Fassung von 2004 insgesamt 5 WEA mit einer installierten Leistung von 5 MW in Betrieb.

Abwägungsprozess und Ergebnis für die Neuaufstellung des RROP Stade:

Die Potenzialfläche wird in der in Abbildung 14 dargestellten Abgrenzung als Vorranggebiet Windenergienutzung „Stade“ in die Zeichnerische Darstellung des RROP Stade übernommen. Das Vorranggebiet verfügt somit über eine Fläche von ca. 27 ha.

Damit entfällt durch die Anwendung des aktuellen Kriterienkataloges, v.a. durch die geplante Trassenführung der A 26, die südliche Teilfläche der im RROP 2004 dargestellten Vorrangfläche zugunsten der nunmehr dargestellten nördlichen Teilfläche. Dadurch wird auch dem Ziel der Stadt Stade entsprochen, die Stadtkulisse optisch zu entlasten.

Bei der Konfiguration zukünftiger Anlagen sind die Abstände zu den innerhalb des Gebietes befindlichen linienhaften Strukturen (hier: Hochspannungsleitung) einzuhalten.

Aus der frühzeitigen Beteiligung ergaben sich folgende zu prüfende Belange:

Vom Naturschutzamt Stade wird angemerkt, dass der nördliche Teilbereich des Vorranggebietes innerhalb eines als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellten Bereiches liegt. Im Entwurf des Zielkonzeptes des LRP wird der Bereich mit der zweithöchsten Zielkategorie belegt. Entsprechend erfolgt eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Für die Abgrenzung des Vorranggebietes wurden auch die Landesdaten zu Brut- und Rastvögeln herangezogen (NLWKN 2010). Hier ist der Bereich des geplanten Vorranggebietes mit offenem Status ausgewiesen. Die avifaunistischen Belange sind in der nachfolgenden Planung zu beachten. Die Fläche des Vorranggebietes Windenergienutzung wird vom Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft freigestellt.

Die Stadtwerke Stade bitten um Aufnahme einer weiteren Vorrangfläche westlich der Rotschlammdeponie. Das beantragte Gebiet liegt jedoch innerhalb eines Vorranggebietes Rohstoffgewinnung (Torf) und kann daher nicht berücksichtigt werden.

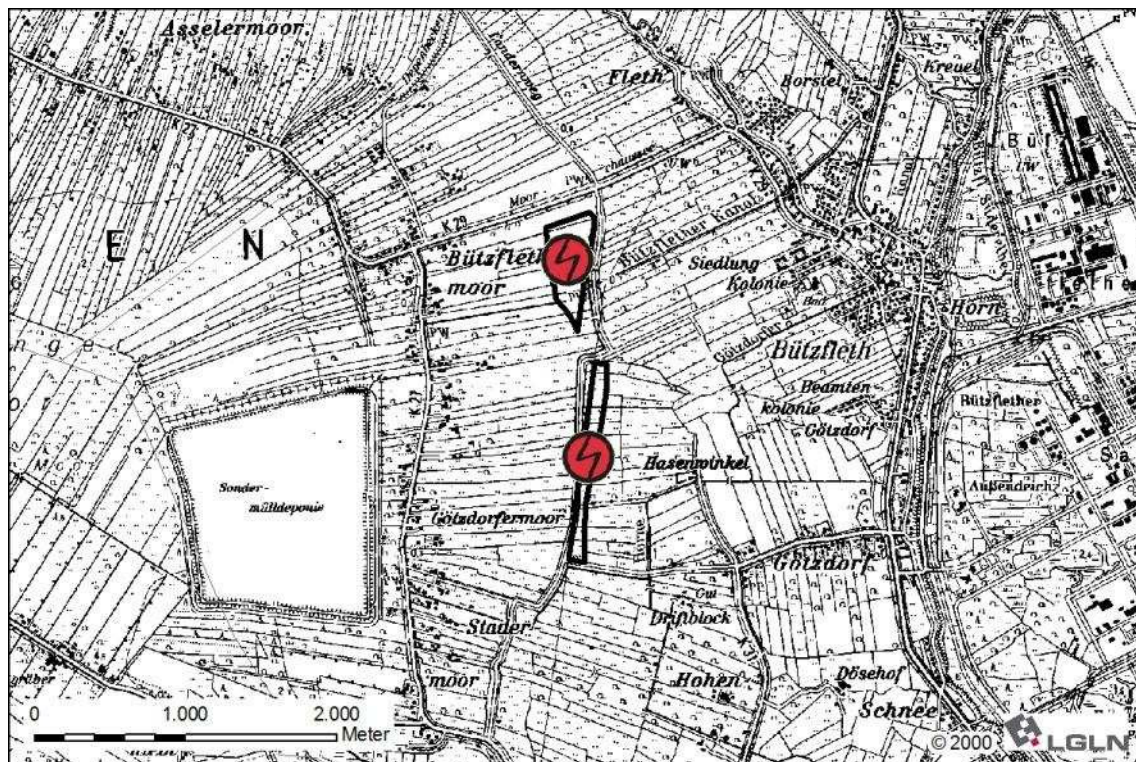


Abbildung 14: In die Zeichnerische Darstellung des RROP Stade 2013 übernommene Vorrangfläche Windenergienutzung "Stade" (M 1:50.000)

4.18 Oederquart/Wischhafen

Lage / Begrenzung:

Die bereits im RROP 2004 als Vorranggebiete „Oederquart“ und „Oederquart/Wischhafen“ dargestellte Potenzialfläche liegt südlich bzw. südwestlich von Oederquart, östlich der K 12.

Der Flächenzuschnitt gründet sich v.a. auf den Abstand zur umliegenden Einzelbebauung. Hinzu kommen die Abstandsvorgaben zu nahe gelegenen Baudenkmälern. Ein mittig

gelegenes Wohnhaus (Dösemühle) führt mit seinem Abstandspuffer zur Teilung der Vorrangfläche in zwei Teilbereiche. Die westliche Begrenzung ist auf die hier verlaufende Hochspannungsleitung zurückzuführen.

Die Potenzialfläche wird vom Wischhafener Schleusenfleth, einem Gewässer 2. Ordnung, gequert.

Charakteristik:

- Die Potenzialfläche liegt größtenteils auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Oederquart. Der äußerste östliche Teil befindet sich auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Wischhafen.
- Sie wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und ist im RROP Stade als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Hier bestehen intensiv genutzte Acker- bzw. Grünlandflächen.
- Durch das Gebiet verlaufen eine Gasfernleitung (Vorranggebiet Rohrfernleitung) sowie das Wischhafener Schleusenfleth, ein Gewässer 2. Ordnung.
- Im südlichen und östlichen Bereich befindet sich ein Brutvogelgebiet mit offenem Status.
- Im Jahre 2010 waren in der Umgrenzung der beiden RROP-Vorranggebiete aus der Fassung von 2004 insgesamt 39 WEA mit einer installierten Leistung von 57,5 MW in Betrieb.

Abwägungsprozess und Ergebnis für die Neuaufstellung des RROP Stade:

Die Potenzialfläche wird in der in Abbildung 15 dargestellten Abgrenzung als Vorranggebiet Windenergienutzung „Oederquart/Wischhafen“ in die Zeichnerische Darstellung des RROP Stade übernommen. Das Vorranggebiet verfügt somit über eine Fläche von ca. 224 ha in zwei Teilflächen à 66 ha (westlicher Teil) und 158 ha (östlicher Teil).

Bei der Konfiguration zukünftiger Anlagen sind die Abstände zu den innerhalb des Gebietes befindlichen linienhaften Strukturen (hier: Gewässer) einzuhalten. Die besonderen Anforderungen im Umgang mit der bestehenden Gasleitung bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA sind zu beachten.

Aus der frühzeitigen Beteiligung ergaben sich folgende zu prüfende Belange:

Die Gemeinden Oederquart und Wischhafen, die Samtgemeinde Nordkehdingen sowie die Betreiber von WEA im Gebiet regen an, das im RROP 2004 ausgewiesene Vorranggebiet Windenergienutzung in seiner bislang dargestellten Form und Ausdehnung zu erhalten und somit die angelegten Abstandsvorgaben zu reduzieren. Die Vorranggebiete Windenergienutzung werden für den Landkreis nach einheitlichen Kriterien festgelegt (siehe Kriterienkatalog). Dabei gelten die vorgesehenen Tabuflächen und Puffer v.a. zur Vorsorge und zur Minimierung von Beeinträchtigungen. Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Bauleitplanung diese Vorranggebiete modifizieren. Ihnen steht aus städtebaulichen Gründen ein Gestaltungsspielraum zu. Für die nunmehr außerhalb des Vorranggebietes bestehenden Anlagen gilt der Bestandschutz.



Abbildung 15: In die Zeichnerische Darstellung des RROP Stade 2013 übernommene Vorrangfläche Windenergienutzung "Oederquart/Wischhafen" (M 1:50.000)

4.19 Oederquart-Wetterdeich

Lage / Begrenzung:

Die bereits in Teilen im RROP 2004 als Vorranggebiet „Oederquart-Wetterdeich“ dargestellte Potenzialfläche liegt an der Kreisgrenze zum Landkreis Cuxhaven südlich von Wetterdeich.

Der Flächenzuschnitt gründet sich v.a. auf die Landkreisgrenze, den Abstand zu Einzelbebauung im See und im Landkreis Cuxhaven sowie auf den Abstand zu im Umkreis bestehenden Baudenkmälern.

Charakteristik:

- Die Potenzialfläche liegt größtenteils auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Oederquart. Zwei kleinere Teilflächen befinden sich auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Balje.
- Die Potenzialfläche grenzt unmittelbar an das Vorranggebiet Windenergienutzung auf dem Gebiet des Landkreises Cuxhaven.
- Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und ist im RROP Stade als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt.
- Östlich angrenzend befindet sich ein Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. Dieses Gebiet wurde auf der Grundlage der Überprüfung der Zielkonzeption des LRP gestrichen.
- In ca. 1.000 m Entfernung südöstlich liegt im Landkreis Cuxhaven die Oste als Teil des FFH-Gebiets „Unterelbe“.
- Durch das Gebiet verläuft eine Gasfernleitung (Vorranggebiet Rohrfernleitung). Zudem wird die Potenzialfläche vom Neuenser Schleusenfleth, einem Gewässer 2. Ordnung, gequert.

- Im Jahre 2010 waren in der Umgrenzung des RROP-Vorranggebietes aus der Fassung von 2004 insgesamt 6 WEA mit einer installierten Leistung von 6,8 MW in Betrieb.

Abwägungsprozess und Ergebnis für die Neuaufstellung des RROP Stade:

Die Potenzialfläche wird in der in Abbildung 16 dargestellten Abgrenzung als Vorranggebiet Windenergienutzung „Oederquart-Wetterdeich“ in die Zeichnerische Darstellung des RROP Stade übernommen. Das Vorranggebiet verfügt somit über eine Fläche von ca. 112 ha.

Aufgrund der geänderten Abstandskriterien und dem Bestreben, einen gemeinsamen Windpark mit dem Landkreis Cuxhaven (hier: Windpark Geversdorf-Oberndorf) zu verwirklichen, hat sich die im RROP 2004 ausgewiesene Fläche nach Süden verschoben.

Bei der Konfiguration zukünftiger Anlagen sind die Abstände zu den innerhalb des Gebietes befindlichen linienhaften Strukturen (hier: Gewässer) einzuhalten. Die besonderen Anforderungen im Umgang mit der bestehenden Gasleitung bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA sind zu beachten.

Aus der frühzeitigen Beteiligung ergaben sich folgende zu prüfende Belange:

Von Anwohnerseite wird die Festlegung der Vorrangfläche kritisch gesehen. Hier werden gesundheitliche Beeinträchtigungen (v.a. Lärm), ein Verstoß gegen das LROP, Eigentumsverletzungen, Wirtschaftliche Auswirkungen, die Verletzung des Landschaftsbildes, Gefährdungen der Tierwelt, ein mangelhaftes Gesamtkonzept und eine fehlende soziale Akzeptanz aufgeführt.

Diese Behauptungen können aufgrund der landkreisweiten Anwendung der erarbeiteten Kriterien (siehe Kap. 3) und der Zielvorgabe des LROP, geeignete Flächen für die Windenergienutzung auszuschreiben, nicht nachvollzogen werden. In den nachgelagerten Planungsebenen muss durch entsprechende Gutachten sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Vorgaben (Immissionsschutz, Artenschutz etc.) eingehalten werden. Im Verfahren zur Neuaufstellung des RROP sind zudem öffentliche Auslegungen und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt.

Der in einer Stellungnahme ebenfalls angesprochene Abstand der Windparks untereinander von 5 km beruht auf einem Erlass aus dem Jahr 2004 und ist eine Empfehlung an die Regionalplanung. Der Erlass sieht auch vor, dass eine allgemeinverbindliche Festlegung von Abstandsregelungen nicht sachgerecht ist und die Standorte aufgrund der sich veränderten Auswirkungen größerer Anlagen überprüft werden sollen. Dieser Empfehlung ist durch die Überprüfung der Abstände im Rahmen der Gesamtkonzeption und Anpassung an die regionalen Verhältnisse gefolgt worden.

Die vorgesehenen Abstände zwischen den Vorranggebieten von 4-5 km beziehen sich auf die Vorranggebiete innerhalb des Landkreises Stade. Da hier mit dem Landkreis Cuxhaven ein gemeinsames Vorranggebiet ausgewiesen wird, bedarf es keines Abstandes.

Vom NLWKN wird angemerkt, dass sich das geplante Vorranggebiet in der Umgebung eines Weißstorchlebensraumes befindet. Zu dem bekannten Weißstorchhorst wird jedoch ein Abstand von mehr als 1.000 m eingehalten. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Lebensraums ist nicht zu erwarten. In der konkreten Planung und Genehmigung ist dieser Aspekt zu berücksichtigen um zu untersuchen.

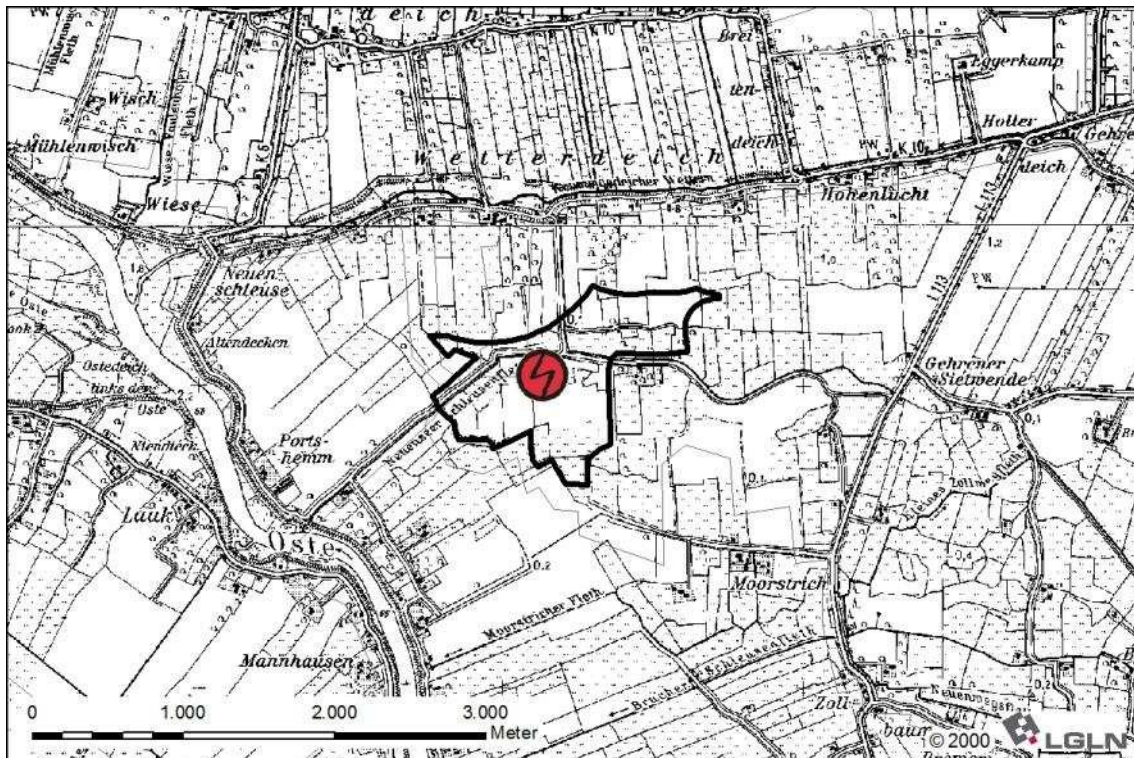


Abbildung 16: In die Zeichnerische Darstellung des RROP Stade 2013 übernommene Vorrangfläche Windenergienutzung "Oederquart-Wetterdeich" (M 1:50.000)

5. Dargestellte Vorranggebiete Windenergienutzung

5.1 Übersicht der Vorranggebiete

Entsprechend den Ergebnissen der Potenzialanalyse und der Abwägung verbleiben 17 der 20 Potenzialflächen, die als Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP Stade dargestellt werden (siehe Tabelle 2).

Da die Regionalplanung grundsätzlich nicht parzellenscharf ist, sondern als rahmengebende Planung auf die Konkretisierung durch nachfolgende Planungsebenen angelegt ist, kann die Festlegung der einzelnen WEA-Standorte im notwendigen Genehmigungsverfahren oder in der Bauleitplanung erfolgen. Eine Reduzierung der Vorranggebiete auf weniger als zweidrittel der Fläche stellt jedoch eine unzulässige Einschränkung der raumordnerisch auf diese Gebiete beschränkten Privilegierung dar.

Bei der Bauleitplanung ist darauf zu achten, dass sich die WEA einschließlich der gesamten vom Rotor überstrichenen Flächen innerhalb der Flächennutzungsplandarstellung bzw. des Bebauungsplangebiets befinden müssen, da diese Flächen zum Bauwerk gehören und sich das komplette Bauwerk innerhalb der Pläne befinden muss.

Tabelle 2: Vorranggebiete Windenergienutzung RROP 2013 im Vergleich zum RROP 2004

Bezeichnung	Veränderung nach Anwendung des Kriterienkatalogs	Vorhanden (Stand: 2010)		Geplant 2013
		WEA	Fläche [ha]	Fläche [ha]
Ahlerstedt-Ahrenswohld	Reduzierung im Norden, Erweiterung nach Westen	9	73	80
Ahlerstedt-Ottendorf	Wegfall der östlichen Teilfläche, Erweiterung nach Westen	23	226	232
Apensen	Reduzierung im Westen, Erweiterung nach Nordwesten/-osten	21	247	333
Balje	Reduzierung v.a. im Süden	10	58	11
Brest	Erweiterung nach Süden	11	40	57
Buxtehude	Neuausweisung	-	-	76
Deinste	Reduzierung v.a. im Nordosten, Erweiterung nach Süden (neue Teilfläche)	14	88	208
Drochtersen	Wegfall der östlichen Teilfläche, Erweiterung nach Nordwesten (neue Teilfläche)	14	79	68
Engelschoff	Neuausweisung	-	-	25
Essel	Neuausweisung	-	-	54
Kranenburg	Reduzierung im Osten und Westen, Erweiterung nach Südwesten	6	95	85
Kuhla	Reduzierung im Osten, Erweiterung nach Westen	4	19	38
Kutenholz	Erweiterung nach Norden (neue Teilfläche)	20	182	285
Stade	Neuausweisung	-	-	27
Oederquart/Wischhafen	Reduzierung v.a. im Norden	39	396	224
Oederquart-Wetterdeich	Wegfall des alten Vorranggebiets, neue Fläche im Norden/Nordosten	6	16	112
Gesamt		184	1.519	1.915

5.2 Höhenbegrenzung

In den Vorranggebieten wird keine allgemeine Höhenbegrenzung festgelegt. Die Ausrichtung auf Anlagenhöhen der 3 MW-Klasse eröffnet den Gemeinden/Samtgemeinden den Spielraum, aus städtebaulichen Gründen die Anlagenhöhe durch ihre Bauleitplanung standörtlich zu konkretisieren.

5.3 Vorgaben der Rechtsprechung

Nach Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes¹⁷ muss der Windenergie „substanziell“ Raum verschafft werden. Der planenden Instanz obliegt dabei die Prüfung, ob ihr Plan ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergie gewährleistet und der Windenergie somit der geforderte Raum gewährt wird¹⁸. Die Rechtsprechung des BVerwG hat den Planungsträgern zur Prüfung dieses Sachverhaltes bisher keine mathematisierbare Vorgabe gemacht, jedoch lässt es verschiedene Maßstäbe zu, für deren Tauglichkeit letztlich die Tatsachengerichte (hier: das OVG Lüneburg) verantwortlich zeichnen.

Als Maßstab für die Prüfung hat der Landkreis den Ansatz des VG Hannover¹⁹ verfolgt, wonach die Flächen der Vorranggebiete ins Verhältnis zu setzen sind zu den Flächen des Plangebietes abzüglich der nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibenden Außenbereichsfläche.

Nach einer entsprechend durchgeführten Flächenanalyse mittels Geoinformationssystem (GIS) belegen die vorgesehenen Vorranggebiete Windenergie mit insgesamt 1.915 ha einen Anteil von ca. 9,7 % der nach Abzug der harten Tabuzone verbleibenden Außenbereichsfläche des Landkreises Stade (ca. 19.750 ha, siehe Abbildung 17).

In Anlehnung an die aktuelle Fachliteratur und Rechtsprechung wird von Gatz²⁰ im Zusammenhang mit der auch vom LK Stade angewandten Methode zunächst ein Flächenanteil von 20 % als erforderlich angesehen. Das VG Hannover hat in o.g. Urteil diese Zahl jedoch als deutlich zu hoch angesehen und einen Wert von 10,4 % (den der dem Urteil zugrunde liegende Landeskreis in seinem RROP als Vorranggebiet darstellt) als geeigneten Maßstab gelten lassen. Als Anhaltspunkt für die Berechnung eines ausreichenden Flächenanteils wurden daher in der vorliegenden Planung 10 % angenommen, welche durch die Konzeption des LK Stade mit ca. 9,7 % Anteil an der nach Abzug der harten Tabuzone verbleibenden Landkreisfläche annähernd erreicht wird. Hierbei sind die besonderen naturräumlichen und kulturhistorischen Merkmale des Landkreises Stade im Bereich des Alten Landes (Marschhufensiedlungen) sowie die großflächigen Natura 2000-Gebiete im Kreisgebiet zu bedenken.

Daher geht die Kreisverwaltung davon aus, dass mit der hier dokumentierten Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP 2013 der Windenergie im LK Stade als Abwägungsergebnis substanziell Raum gegeben wird.

¹⁷ BVerwG, Urteil vom 13.03.2003 (4 C 3/02)

¹⁸ BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 (4 CN 1.11)

¹⁹ VG Hannover, Urteil vom 24.11.2011 (4 A 4927/09)

²⁰ Gatz, Dr. Stephan (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, Lüers, ZfBR 1996, 2. Auflage

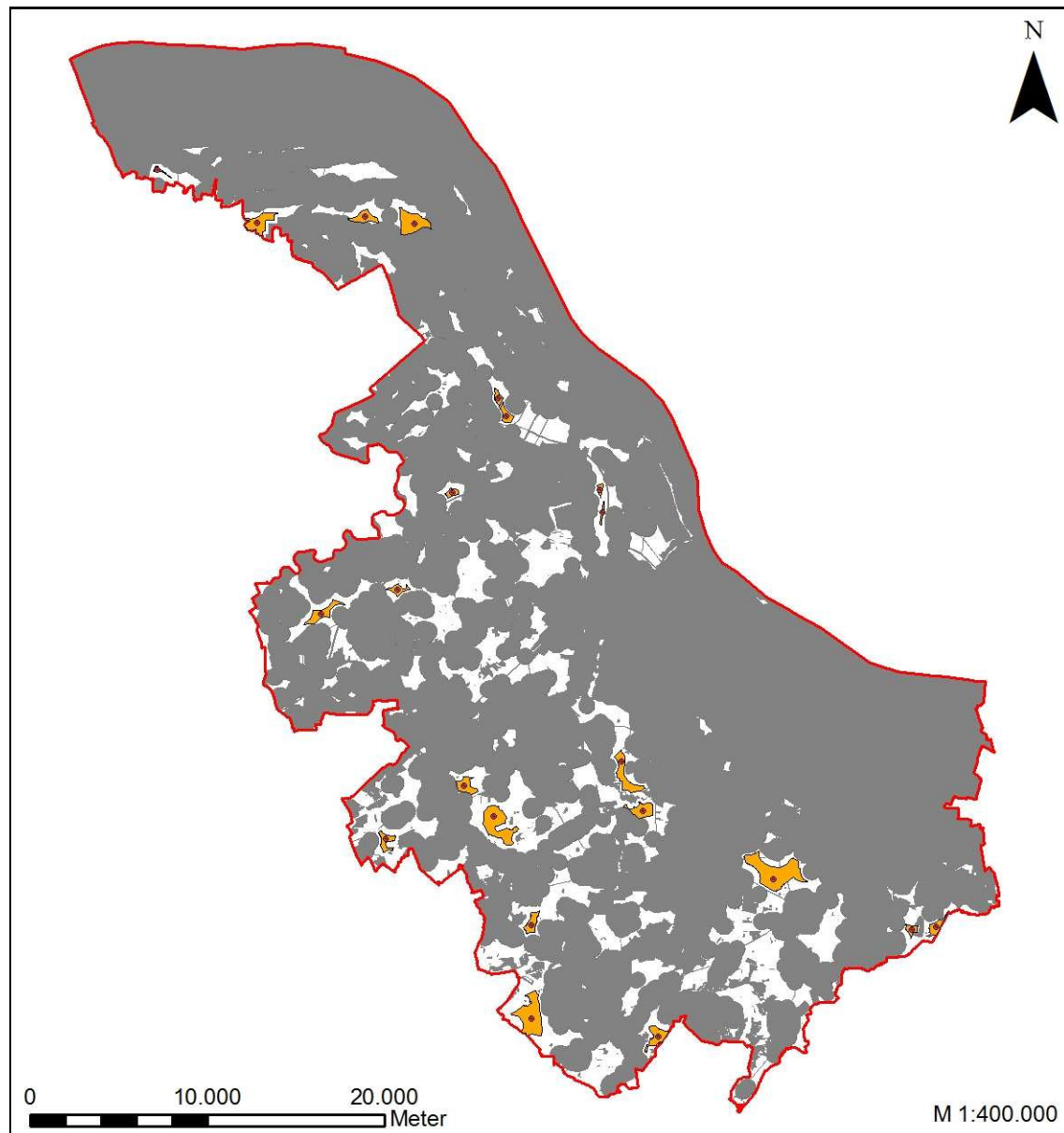
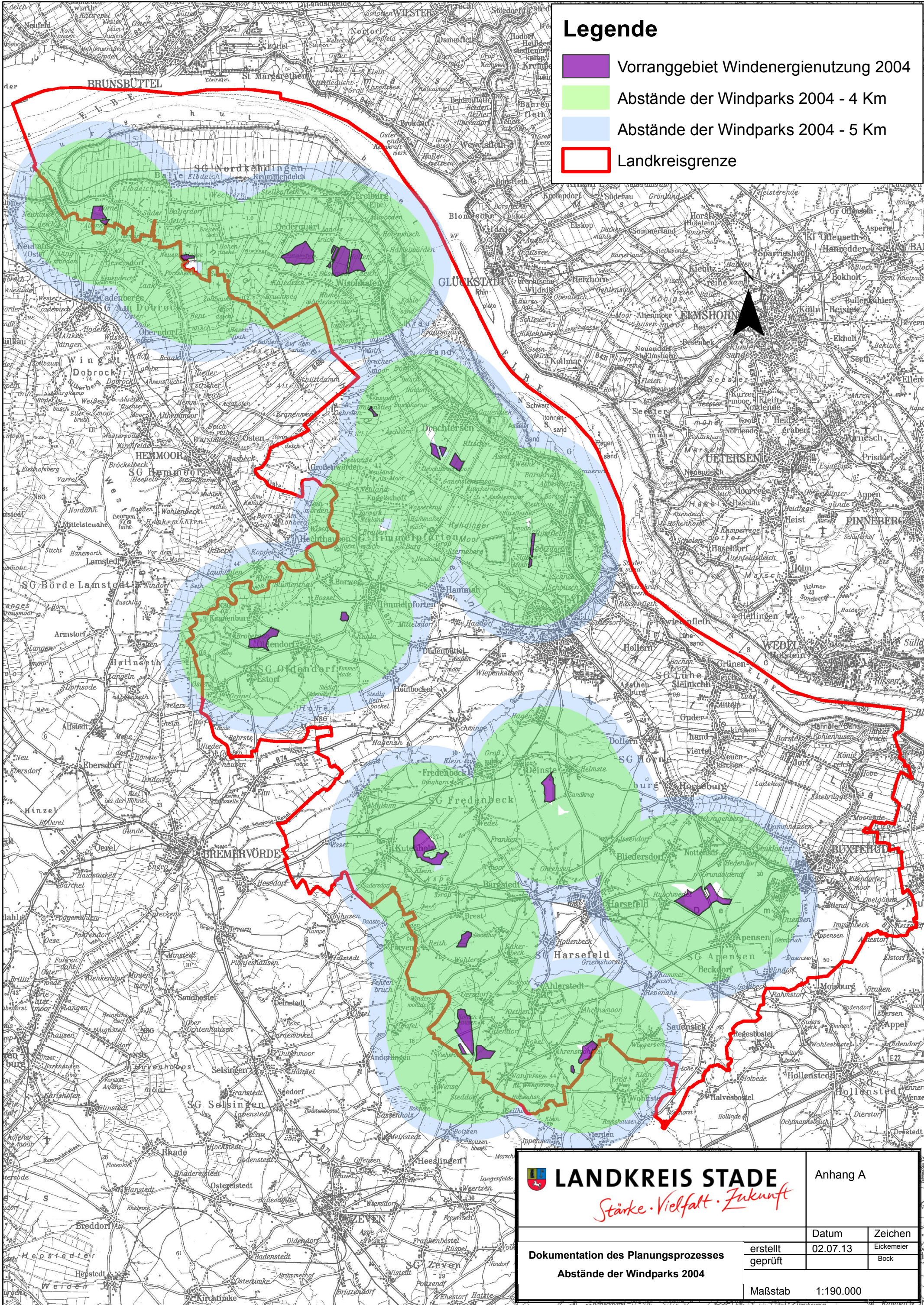


Abbildung 17: Nach Abzug der harten Tabuzone verbleibende Weißflächen und ausgewiesene Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Landkreis Stade



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

